

Kreis Viersen .....	3
942/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	3
943/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	4
944/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	5
945/2024 Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen (Abfallentsorgungssatzung) vom 10.10.2024.....	6
946/2024 Allgemeinverfügung zur Umsetzung der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) nach § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) vom 10. 10. 2024 (BAnz AT 17.10.2024 B4) bezüglich des Versorgungsmangels der Bevölkerung mit isotonischen natriumchloridhaltigen Arzneimittel.....	47
Gemeinde Grefrath .....	50
947/2024 Bebauungsplan Oe 24 „Grefrather Straße“ und 52. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren; hier: Einleitung des Aufstellungs- bzw. Änderungsverfahrens .....	50
948/2024 Widerspruchsrecht BMG in besonderen Fällen.....	54
949/2024 Widerspruchsrecht nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr“ .....	56
Stadt Kempen .....	57
950/2024 Bekanntmachung der Stadt Kempen Flächennutzungsplan der Stadt Kempen - 63. Änderung - Südlich Hausheckweg - Stadtteil Kempen .....	57
951/2024 Bebauungsplan Nr. 168 – Erweiterung Schulcampus - Stadtteil Kempen .....	62
952/2024 Bebauungsplan Nr.169 – Wohnbebauung südlich Krefelder Weg – Stadtteil Kempen.....	65
953/2024 Bebauungsplan Nr.174 – Marienburgstraße/St.Peterskirchstraße – Stadtteil Kempen.....	70
Stadt Nettetal .....	74
954/2024 1. Öffentliche Zustellung einer Festsetzung .....	74
955/2024 1. Öffentliche Zustellung einer Androhung der Ersatzvornahme .....	75

956/2024 Öffentliche Bekanntmachung des NetteBetriebs der Stadt Nettetal .....76

957/2024 Lärmaktionsplanung 4. Runde der Stadt Nettetal- Inkrafttreten-.....78

Gemeinde Niederkrüchten .....79

958/2024 Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Kreis Viersen und den Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten und Schwalmtal sowie den Städten Kempen, Nettetal und Tönisvorst über die Wahrnehmung der Aufgaben der internen Meldestelle im Sinne des Hinweisgeberschutzgesetzes in Verbindung mit dem Hinweisgeberschutzgesetz-Ausführungsgesetz .....79

Gemeinde Schwalmtal.....80

959/2024 Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz (BMG).....80

Stadt Viersen .....82

960/2024 Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides .....82

961/2024 Ordnungsverfügung KFZ - FB30/I/70-10/187-24/Bar .....83

962/2024 Flächennutzungsplan der Stadt Viersen 22. Anpassung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Irmgardisstift“ im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB).....86

Stadt Willich.....89

963/2024 Öffentliche Zustellung Schreiben Stadt Willich / Vollstreckung – Herr Sven Lintjens .....89

Sonstige .....90

964/2024 Einladung zur öffentlichen Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Amern in 41366 Schwalmtal am Donnerstag, 14. November 2024, um 20:00 Uhr.....90

965/2024 Jagdgenossenschaft Viersen-Boisheim – Einladung zur Jahresversammlung .....92

966/2024 114. Genossenschaftsversammlung der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft - LINEG - am 05.12.2024, 11:00 Uhr, Kulturhalle Neukirchen-Vluyn, Von-der-Leyen-Platz 1, 47506 Neukirchen-Vluyn.....93

## Kreis Viersen

### 942/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 11.10.2024**  
**Aktenzeichen 03280545006/grä**  
**gegen**

Herrn  
Witold Beczek/o Marbar  
Niesadna 1  
PL-08-440 NIESADNA

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 11.10.2024

Im Auftrag

Lentz

## **943/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 11.07.2024  
Aktenzeichen 03260560734/lit  
gegen**

Herrn  
Stavros Vasilopoulos  
Walter-Dodde-Straße 20  
42657 Solingen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 14.10.2024

Im Auftrag

Litzbarski

## **944/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 08.08.2024  
Aktenzeichen 03241265900/sv  
gegen**

Herrn  
Kai Deniz Hötgen  
Konstantinstraße 138  
41238 Mönchengladbach

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 14.10.2024

Im Auftrag

Sievers

## **945/2024 Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen (Abfallentsorgungssatzung) vom 10.10.2024**

Aufgrund

- des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444),
- der §§ 2, 3, 5, 6 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. 1988 S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (GV. NRW. S. 443),
- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56),
- des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240),
- des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. November 2020 (BGBl. I S. 2280),
- des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz) vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 294),
- sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234),

hat der Kreistag des Kreises Viersen in seiner Sitzung vom 26.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Aufgaben**

- (1) Der Kreis Viersen (nachfolgend „Kreis“) betreibt die Entsorgung der Abfälle in seinem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Sie wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung unter der Bezeichnung „Abfallbetrieb des Kreises Viersen“ (nachfolgend „ABV“) geführt.
- (2) Der Kreis kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (3) Der Kreis hat die Aufgabe der Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und zu überlassenden Bioabfälle im Sinne des § 3 Absatz 7 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in der jeweils geltenden Fassung, soweit diese nach Maßgabe dieser Satzung über die zur Verfügung gestellten Bioabfallbehälter (braune Tonne; sogenannte Biotonne) bereitzustellen sind, auf den Bioabfallverband Niederrhein (nachfolgend „BAVN“) übertragen, dessen Mitglied er ist. Für die Abfälle nach Satz 1 ist die Satzung des BAVN über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet (nachfolgend „Abfallsatzung des BAVN“) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Die Erhebung

von Abfallgebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung der Bioabfallentsorgung des BAVN erfolgt durch den Kreis für sein Gebiet.

## **§ 2 Umfang der Abfallentsorgung**

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch den Kreis umfasst nach Maßgabe des jeweils geltenden Abfallwirtschaftskonzeptes Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling, die sonstige Verwertung, insbesondere die energetische Verwertung und Verfüllung, die Sortierung, Behandlung, Lagerung, das Umschlagen und Transportieren sowie die Verbrennung, Ablagerung und sonstige Beseitigung von Abfällen nach Maßgabe dieser Satzung. Dies schließt die Abfallberatung (§ 13), die Erfassung und Bereitstellung von Altgeräten aus privaten Haushalten im Sinne des § 3 Nummer 5 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) in der jeweils geltenden Fassung an von ihm eingerichteten Sammel- und Übergabestellen nach §§ 13 f. ElektroG, die Rücknahme von Altbatterien nach § 13 des Batteriegesetzes (BattG) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Erfüllung der Nachsorgepflichtungen für stillgelegte Deponien im Kreisgebiet ein. Darüber hinaus führt der Kreis abfallwirtschaftliche Teilaufgaben des Einsammelns durch, die ihm von kreisangehörigen Kommunen übertragen wurden; hierzu gehören insbesondere die Einsammlung und Beförderung von überlassungspflichtigen Abfällen im Bringsystem mittels Wertstoffhof sowie die Containersammlung und Beförderung von Alttextilien.
- (2) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den vom Kreis zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen (§ 5) wird von den kreisangehörigen Kommunen für die in ihrem jeweiligen Gebiet angefallenen und ihnen überlassenen Abfälle nach Maßgabe der von ihnen erlassenen Abfallentsorgungssatzungen und unter Beachtung des jeweils geltenden Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises wahrgenommen, soweit diese Aufgabe nicht auf den Kreis übertragen wurde.

## **§ 3 Ausgeschlossene Abfälle**

- (1) Von der Entsorgung durch den Kreis sind gemäß § 20 Absatz 3 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
  - a) alle Abfälle, die nicht in der Anlage 1 (Positivkatalog), die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt sind; dies gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen – nicht ausgeschlossenen – Abfällen vermischt sind oder werden, ungeachtet des Mischungsverhältnisses. Der Kreis oder die von ihm beauftragten Dritten können zur Überprüfung der nach Maßgabe von erteilten Genehmigungen oder erlassenen Benutzerordnungen (§ 9) oder nach sonstigen einschlägigen Bestimmungen einzuhaltenden Verwertungs-, Behandlungs- oder Ablagerungskriterien eine entsprechende Deklarationsanalyse der Abfälle fordern und die Annahme der Abfälle vom Ergebnis dieser Analyse abhängig machen; die Kosten der Analyse hat der Erzeuger oder Besitzer der Abfälle zu tragen.
  - b) Verpackungen im Sinne des § 3 des Verpackungsgesetzes (VerpackG) in der jeweils geltenden Fassung, soweit diese der Rücknahmepflicht der Dualen Systeme unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

- c) Altgeräte anderer Nutzer als privater Haushalte gemäß § 19 Absatz 1 ElektroG.
- (2) Über Absatz 1 hinaus kann der Kreis in Einzelfällen mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen von der Entsorgung ausschließen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Der Kreis kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, sie bis zur Entscheidung der zuständigen Behörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 15 KrWG) nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Kreis ausgeschlossen sind, ist der Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle nach Maßgabe der geltenden abfallrechtlichen Vorschriften, insbesondere des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, zur Entsorgung verpflichtet.
- (4) Weitere Abfälle können vom Kreis entsorgt werden, soweit die erforderlichen Zulassungen von den jeweils zuständigen Behörden erteilt werden.

#### **§ 4 Schadstoffhaltige Abfälle**

- (1) § 3 Absatz 1 und 2 findet keine Anwendung auf solche Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, insbesondere gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Absatz 5 KrWG in Verbindung mit § 48 KrWG sowie der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils geltenden Fassung. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. Anlieferungsberechtigt nach Satz 2 sind nur solche Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebe, bei denen jährlich insgesamt nicht mehr als 200 Kilogramm der in der AVV durch ein Sternchen (\*) als gefährlich gekennzeichneten Abfallarten anfallen.
- (2) Schadstoffhaltige Abfälle sind getrennt zu halten und getrennt zu überlassen; die Vermischung und Verdünnung mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien ist unzulässig.

#### **§ 5 Entsorgungsanlagen**

- (1) Der Kreis stellt für die nach §§ 3 und 4 zugelassenen Abfälle folgende Abfallentsorgungsanlagen, Annahmestellen oder Umschlagstationen (nachfolgend „Entsorgungsanlagen“) zur Verfügung:
1. für Anlieferung von schadstoffhaltigen Abfällen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 sowie nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3, die von den kreisangehörigen Kommunen nach Maßgabe der von ihnen erlassenen Abfallentsorgungssatzungen eingesammelt werden:

Sonderabfallzwischenlager der Schönackers Umweltdienste GmbH & Co. KG, Kofferer Straße 90, 41812 Erkelenz, und  
Sonderabfallzwischenlager der EGN Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH, Bergiusstraße 8, 41540 Dormagen,

jeweils geöffnet nach Vereinbarung,

2. für Kleinmengen schadstoffhaltiger Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3, die außerhalb der kommunalen Einsammlung von Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben aus dem Kreis Viersen direkt angeliefert werden:

Sonderabfallzwischenlager der Schönackers Umweltdienste GmbH & Co. KG, Kofferer Straße 90, 41812 Erkelenz, und  
Sonderabfallzwischenlager der EGN Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH, Bergiusstraße 8, 41540 Dormagen,  
jeweils geöffnet nach Vereinbarung,

3. für Anlieferungen von Papier, Pappe und Karton (PPK), die von den kreisangehörigen Kommunen nach Maßgabe der von ihnen erlassenen Abfallentsorgungssatzungen eingesammelt werden:

bis zum 30.06.2025: Anlage der EGN Entsorgungsgesellschaft Niederrhein, Bachstraße 328, 41748 Viersen,

ab dem 01.07.2025: Wertstoff- und Logistikzentrum (WLZ) des Kreises, Zillessen-Allee 5, 41334 Nettetal,

4. für Altholz, das von den kreisangehörigen Kommunen nach Maßgabe der von ihnen erlassenen Abfallentsorgungssatzungen getrennt vom übrigen Sperrmüll eingesammelt wird:

Wertstoff- und Logistikzentrum (WLZ) des Kreises, Zillessen-Allee 5, 41334 Nettetal,

5. für Gartenabfälle, die von den kreisangehörigen Kommunen nach Maßgabe der von ihnen erlassenen Abfallentsorgungssatzungen nicht über eine Biotonne, sondern über andere Hol- und/oder Bringsysteme erfasst werden:

Anlage der RETERRA Service GmbH, Hindenburgstraße 160, 41749 Viersen,

6. für Bioabfälle im Sinne des § 10 Absatz 5 Satz 2, die von den kreisangehörigen Kommunen nach Maßgabe der von ihnen erlassenen Abfallentsorgungssatzungen über eine Biotonne eingesammelt werden, zwecks Umschlags und Transports dieser Abfälle zu den vom BAVN nach Maßgabe der Abfallsatzung des BAVN zur Verfügung gestellten Anlagen durch den Kreis:

Wertstoff- und Logistikzentrum (WLZ) des Kreises, Zillessen-Allee 5, 41334 Nettetal,

7. für Altgeräte aus privaten Haushalten im Sinne des § 3 Nummer 5 ElektroG, die von den kreisangehörigen Kommunen erfasst werden, soweit die Bereitstellung gemäß § 14 ElektroG nicht über von ihnen eingerichtete Übergabestellen erfolgt:

Wertstoff- und Logistikzentrum (WLZ) des Kreises, Zillessen-Allee 5, 41334 Nettetal,

8. für Metallabfälle, die von den kreisangehörigen Kommunen separat erfasst werden:

Wertstoff- und Logistikzentrum (WLZ) des Kreises, Zillessen-Allee 5, 41334 Nettetal,

9. für Restabfall sowie für Sperrmüll, der von den kreisangehörigen Kommunen nach Maßgabe der von ihnen erlassenen Abfallentsorgungssatzungen eingesammelt wird:

Wertstoff- und Logistikzentrum (WLZ) des Kreises, Zillessen-Allee 5, 41334 Nettetal,

10. für Abfälle, die die Kriterien des Anhangs 3, Tabelle 2, Spalte 7 der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900) in der jeweils geltenden Fassung erfüllen:

Deponie Brüggen II, Oebeler Heide 15, 41379 Brüggen,

11. für nach Anlage 1 zugelassene Abfälle aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen, die außerhalb der kommunalen Einsammlung von Privatanlieferern aus dem Kreisgebiet direkt angeliefert werden, nebst schadstoffhaltigen Abfällen aus privaten Haushaltungen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 in haushaltsüblichen Mengen und Elektro- und Elektronikgeräten aus privaten Haushalten im Sinne des § 3 Nummer 5 ElektroG in haushaltsüblichen Mengen, die vom jeweiligen Besitzer aus dem Kreisgebiet direkt angeliefert werden, das oder den der maßgeblichen Abfallart gemäß Anlage 1 zugewiesene Wertstoffzentrum oder zugewiesenen Wertstoffhof (die angenommenen Abfallarten können anlagenbezogen variieren):

- a) Wertstoffzentrum des Kreises, Zillessen-Allee 5, 41334 Nettetal, einschließlich Sammelstelle für Elektro- und Elektronikgeräte sowie Schadstoffannahmestelle (mobil),
- b) Wertstoffhof Viersen, Hindenburgstraße 160, 41749 Viersen, einschließlich Sammelstelle für Elektro- und Elektronikgeräte sowie Schadstoffsammelstelle,
- c) Wertstoffhof Niederkrüchten, Gewerbering 7, 41372 Niederkrüchten, einschließlich Sammelstelle für Elektro- und Elektronikgeräte,
- d) Wertstoffhof Schwalmtal, Hühnerkamp 5, 41366 Schwalmtal, einschließlich Sammelstelle für Elektro- und Elektronikgeräte,

12. für die Sammlung von Alttextilien aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen:

Containerstandorte in den Kommunen Brüggen, Grefrath, Kempen, Nettetal, Niederkrüchten, Schwalmtal, Tönisvorst, Viersen und Willich;

die Alttextilcontainer des Kreises stehen zum Einwurf werktags in der Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr zur Verfügung; die Standorte der Alttextilcontainer in den vorgenannten Kommunen sind auf der Website des ABV im „Abfallnavi“ unter „Entsorgungs- und Ausgabestellen“ und in der „Abfall-App Kreis Viersen“ unter „Standorte“ abrufbar oder können bei der Abfallberatung des Kreises erfragt werden,

13. ansonsten für nach Anlage 1 zugelassene Abfälle aus dem Kreisgebiet die der maßgeblichen Abfallart gemäß Anlage 1 jeweils zugewiesenen Entsorgungsanlagen.

- (2) Die kreisangehörigen Kommunen werden den in Absatz 1 Nummer 1 und 3 bis 10 genannten Entsorgungsanlagen zugeordnet, soweit die Aufgabe des Einsammelns und Beförderns der Abfälle nicht auf den Kreis übertragen wurde. Für Abfälle, die von den kreisangehörigen Kommunen im Rahmen der von ihnen erlassenen Abfallentsorgungssatzungen eingesammelt werden, können weitere Entsorgungsanlagen festgelegt werden. Der Kreis teilt den kreisangehörigen Kommunen die jeweils aktuellen Entsorgungsanlagen sowie die Zuordnung der kreisangehörigen Kommunen zu diesen Anlagen rechtzeitig mit.

Die in § 7 genannten Abfallerzeuger und -besitzer werden den in Absatz 1 Nummer 2 und 10 bis 13 genannten Entsorgungsanlagen zugeordnet.

- (3) Im Einzelfall kann der Kreis eine von Absatz 2 abweichende Zuweisung vornehmen, wenn dies aus Gründen einer ordnungsgemäßen Entsorgung oder aus organisatorischen, technischen oder sonstigen Sachgründen erforderlich ist und soweit die erforderlichen Bestätigungen von den jeweils zuständigen Behörden erteilt werden. Weiterhin können den Anlieferern zur Vermeidung von Betriebsstörungen oder zur Optimierung des Betriebes der jeweiligen Entsorgungsanlage bestimmte Anliefertermine oder Anlieferzeiträume zugewiesen werden.

## **§ 6 Anschluss- und Benutzungsrecht für Erzeuger und Besitzer von Abfällen**

- (1) Der Erzeuger oder Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Kommune ausgeschlossen sind, ist berechtigt, vom Kreis die Entsorgung der Abfälle zu verlangen, soweit der Kreis diese Abfälle nicht seinerseits nach § 3 von der Entsorgung ausgeschlossen hat (Anschluss- und Benutzungsrecht). Der Umfang des Anschluss- und Benutzungsrechtes für den jeweiligen Abfallbesitzer kann durch Verwaltungsakt (Annahmeerklärung) des Kreises konkretisiert werden.
- (2) Abfälle, die außerhalb des Kreisgebietes angefallen sind und vom jeweiligen Abfallerzeuger oder dem von ihm beauftragten Dritten außerhalb der Sammlung des zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers direkt angeliefert werden, dürfen im Rahmen dieser Satzung nur nach vorheriger Zustimmung des Kreises und unter Vorlage einer Bestätigung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, in dessen Gebiet der Abfall angefallen ist, wonach für diesen Abfall ein Anschluss- und Benutzungszwang nicht besteht oder eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt wurde, über die vom Kreis zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen (§ 5) entsorgt werden.

## **§ 7 Anschluss- und Benutzungszwang für Erzeuger und Besitzer von Abfällen**

- (1) Der Erzeuger oder Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Kommune ausgeschlossen sind, ist verpflichtet, die Entsorgung der Abfälle in den vom Kreis zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen (§ 5) vornehmen zu lassen, soweit der Kreis diese Abfälle nicht seinerseits nach § 3 von der Entsorgung ausgeschlossen hat und soweit der

Abfallerzeuger oder -besitzer nach § 17 Absatz 1 KrWG zur Überlassung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Dies gilt auch für den Fall des § 7 Absatz 1 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896) in der jeweils geltenden Fassung, wenn eine kreisangehörige Kommune das Einsammeln und Befördern dieser Abfälle ausgeschlossen hat.

- (2) Der Benutzungszwang besteht nicht,
- soweit Abfälle nach § 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
  - soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle und nicht gemischte Abfälle aus privaten Haushaltungen sind, durch eine nach § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, oder
  - soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle und nicht gemischte Abfälle aus privaten Haushaltungen sind, durch eine nach § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, Satz 2, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.
- (3) Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang können im Einzelfall widerruflich auf Antrag durch den Kreis erteilt werden, wenn
- a) gewährleistet ist, dass die Abfälle in einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage oder in sonstiger das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigender Weise entsorgt werden, oder
  - b) der Anschluss an die Abfallentsorgungseinrichtung des Kreises und deren Benutzung unter Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.
- (4) Die Möglichkeit der anderweitigen Entsorgung ist im Antrag nach Absatz 3 Buchstabe a oder b zu erläutern und durch geeignete Unterlagen (Pläne, Bescheinigungen, Verträge mit Dritten und ähnliche Nachweise) darzutun. Die Ausnahme kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie darf nur befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Bis zur Entscheidung über den Antrag bleibt der Anschluss- und Benutzungszwang bestehen.

## **§ 8 Inanspruchnahme der Entsorgungsanlagen durch die kreisangehörigen Kommunen**

Die kreisangehörigen Kommunen haben im Rahmen der §§ 1 bis 3 und 10 die in ihrem Gebiet angefallenen und ihnen überlassenen Abfälle einzusammeln und zu den vom Kreis zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen (§ 5) zu befördern. Die Pflicht nach Satz 1 entfällt, soweit diese Aufgabe auf den Kreis übertragen wurde.

## **§ 9 Benutzung der Entsorgungsanlagen**

- (1) Die Benutzung der vom Kreis zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen (§ 5) richtet sich, soweit darüber in dieser Satzung nichts geregelt ist und eine Annahmeerklärung (§ 6 Absatz 1 Satz 2) im Einzelfall keine andere Regelung trifft, nach der jeweiligen Benutzerordnung. In der Benutzerordnung können insbesondere für bestimmte Abfälle Vorgaben bezüglich der Art und Weise der Überlassung oder Beschränkungen der Menge geregelt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der jeweiligen Entsorgungsanlage dies erfordert. Die Benutzerordnung wird vom Kreis oder bei von Dritten betriebenen Anlagen von diesen im Einvernehmen mit dem Kreis erlassen.
- (2) Soweit in § 5 keine Regelung getroffen ist, sind die Öffnungszeiten der vom Kreis zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen der jeweiligen Benutzerordnung zu entnehmen. Kurzfristige Änderungen der Öffnungszeiten werden rechtzeitig bekanntgegeben.
- (3) Der Kreis oder der von ihm beauftragte Dritte kann Abfälle zurückweisen oder sicherstellen, wenn die Anforderungen der für die Entsorgungsanlagen (§ 5) erteilten Genehmigungen oder erlassenen Benutzerordnungen nicht eingehalten werden. Zurückgewiesene Abfälle sind vom Abfallanlieferer unverzüglich von der Entsorgungsanlage zu entfernen und in einer dafür zugelassenen Anlage zu entsorgen. Durch die Zurückweisung oder Sicherstellung im Einzelfall entstehende Mehrkosten sind vom Abfallanlieferer über die nach der Gebührensatzung (§ 17) in der jeweils geltenden Fassung oder der Entgeltregelung (§ 16) in der jeweils geltenden Fassung zu zahlenden Gebühren oder Entgelte hinaus zu tragen.

## **§ 10 Verwertung, Beseitigung und Getrennthaltung von Abfällen**

- (1) Der Kreis stellt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Verwertung von Abfällen sicher. Insbesondere stellt der Kreis die Verwertung von Papier, Pappe und Karton (PPK), Alttextilien, Gartenabfällen (soweit diese nicht der Abfallsatzung des BAVN unterliegen), Metallabfällen sowie von verwertbaren Anteilen von Altholz aus dem Sperrmüll durch Beauftragung Dritter sicher. Ergänzend stellt der Kreis die Erfassung und Bereitstellung von Altgeräten aus privaten Haushalten im Sinne des § 3 Nummer 5 ElektroG an von ihm eingerichteten Sammel- und Übergabestellen nach §§ 13 f. ElektroG sicher. Alttextilien in den an der kommunalen Alttextilsammlung des Kreises beteiligten kreisangehörigen Kommunen werden über die aufgestellten Alttextilcontainer gesammelt und der Wiederverwendung oder Entsorgung zugeführt.
- (2) Der Kreis stellt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Beseitigung von nicht verwertbaren Abfällen sicher.
- (3) Vorbehaltlich anderer bundes- oder landesrechtlicher Regelungen haben Abfallerzeuger oder -besitzer Abfälle, die vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Kommune ausgeschlossen sind oder die außerhalb der kommunalen Einsammlung von ihnen oder dem von ihnen beauftragten Dritten direkt angeliefert (Einzelanlieferung) werden, getrennt zu halten und den für die jeweilige Abfallart vom Kreis zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen (§ 5) getrennt zuzuführen, wenn dadurch bestimmte Abfallarten verwertet oder für sie vorgesehene Entsorgungswege genutzt werden können.

- (4) Die kreisangehörigen Kommunen haben zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Verwertung oder der umweltverträglichen und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigenden Beseitigung von Abfällen mindestens in dem nachfolgend festgelegten Umfang eine getrennte Erfassung der in ihrem Gebiet angefallenen und ihnen überlassenen Abfälle durchzuführen, soweit diese Aufgabe nicht auf den Kreis übertragen wurde.
- a) Papier, Pappe und Karton (PPK) sind im Holsystem mindestens im monatlichen Sammelrhythmus getrennt von anderen Abfällen einzusammeln und der Verwertung durch den Kreis zuzuführen.
  - b) Altgeräte aus privaten Haushalten im Sinne des § 3 Nummer 5 ElektroG sind im Hol- und/oder Bringsystem zu erfassen.
  - c) Mindestens im Frühjahr und Herbst sind flächendeckende Bündelsammlungen von Ast- und Strauchwerk durchzuführen. Gartenabfälle, die nicht über eine Biotonne, sondern über andere Hol- und/oder Bringsysteme erfasst werden, sind der Verwertung durch den Kreis zuzuführen.
  - d) Sperrmüll (ohne Altholz im Sinne von Buchstabe e) ist im Holsystem mehrmals jährlich getrennt von anderen Abfällen einzusammeln und dem Kreis zu überlassen.
  - e) Altholz aus dem Sperrmüll ist im Holsystem mehrmals jährlich getrennt vom übrigen Sperrmüll und von anderen Abfällen einzusammeln und der Verwertung durch den Kreis zuzuführen.
  - f) Textilabfälle sind über ein gesondertes Erfassungssystem (zum Beispiel Alttextilcontainer oder Anlieferung am Wertstoffhof) getrennt von anderen Abfällen zu sammeln und der Verwertung durch den Kreis zuzuführen.
  - g) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, sind durch mehrmals jährlich durchgeführte mobile Sammlungen getrennt zu erfassen und dem Kreis zu überlassen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den vorgenannten Abfällen entsorgt werden können.
  - h) Restabfall ist im Holsystem mindestens im 14-täglichen Abholrhythmus getrennt von anderen Abfällen einzusammeln und der Entsorgung durch den Kreis zuzuführen.
- (5) Im Hinblick auf die von der Aufgabenübertragung auf den BAVN erfassten Bioabfälle wird zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Verwertung dieser Abfälle folgende Maßgabe getroffen (§ 1 Absatz 3 Satz 1):

Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch, d.h. durch Mikroorganismen, bodenbürtige Lebewesen oder Enzyme, abbaubare, pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende

1. Gartenabfälle, ausgenommen Baumschnitt und Wurzeln jeweils über 5 Zentimeter Durchmesser,

2. Nahrungsmittel- und Küchenabfälle pflanzlicher Herkunft und
3. Nahrungsmittel- und Küchenabfälle tierischer Herkunft, ausgenommen rohe Fleisch- und rohe Fischabfälle

aus privaten Haushaltungen, soweit diese überlassungspflichtig sind, und aus anderen Herkunftsbereichen, soweit diese unter Beachtung sonstiger einschlägiger gesetzlicher Regelungen überlassen werden.

Bioabfälle nach Satz 2 sind im Holsystem mindestens im 14-täglichen Sammelrhythmus unverpackt, sortenrein sortiert und getrennt von anderen Abfällen einzusammeln und mit dem Ziel der Verwertung durch den BAVN nach Maßgabe der Abfallsatzung des BAVN der in § 5 Absatz 1 Nummer 6 genannten Entsorgungsanlage zuzuführen.

Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Verwertung von Bioabfällen, der Kompostqualität sowie aus verarbeitungstechnischen Gründen dürfen Fremdstoffe, insbesondere Kunststoffe, einschließlich biologisch abbaubaren Kunststoffen, nicht zusammen mit den Bioabfällen der Bioabfallsammlung zugegeben werden; dies gilt auch für biologisch abbaubare Kunststoff-Sammelbeutel, die die Kriterien gemäß Anhang 1 Nummer 2, Tabellenzeile „Sammel- und Transportmaterialien aus der getrennten Bioabfallsammlung“, Spalte 3, Satz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Anhang 5 der Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf Böden (Bioabfallverordnung – BioAbfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2013 (BGBl. I S. 658) in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Die Zugabe von unbeschichtetem Papier (zum Beispiel Papiertüten, Küchenkrepp, Zeitungspapier, Kaffeefiltertüten) ist in kleinen Mengen zusammen mit getrennt erfassten Bioabfällen zulässig, wenn dies aus hygienischen oder praktischen Gründen zweckmäßig ist (zum Beispiel bei sehr feuchten Bioabfällen); nicht zulässig ist die Zugabe von beschichtetem Papier (zum Beispiel Hochglanzpapier, Papier aus Alttapeten).

- (6) Von den abfallwirtschaftlichen Festlegungen nach Absatz 4 kann der Kreis im Einzelfall auf begründeten Antrag hin widerruflich Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmen können befristet und mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (7) An den vom Kreis zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen (§ 5) angelieferte nicht sortenrein sortierte Abfälle zur Verwertung können vom Kreis oder dem von ihm beauftragten Dritten nach entsprechender Dokumentation als Abfall zur Restentsorgung deklariert und entsorgt werden. Die mit der Entsorgung verbundenen Kosten richten sich nach der Gebührensatzung (§ 17) in der jeweils geltenden Fassung. Nicht sortenrein sortiert sind Bioabfälle, wenn sie den Fremdstoffanteil nach § 2a Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 BioAbfV überschreiten. Nicht sortenrein sortiert sind Abfälle aus Papier, Pappe und Karton mit mehr als 5% Verunreinigungen.

## **§ 11 Anmeldepflichten**

- (1) Die kreisangehörigen Kommunen haben dem Kreis jede wesentliche Veränderung der anfallenden und von ihnen einzusammelnden Abfälle nach Zusammensetzung und Menge unverzüglich anzumelden.

- (2) Das Gleiche gilt für den Erzeuger oder Besitzer von Abfällen, sofern dieser nach § 7 Absatz 1 seine Abfälle unmittelbar dem Kreis zu überlassen hat, und zwar auch für den erstmaligen Anfall von Abfällen. Wechselt der Inhaber eines Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle zu einer der in § 5 Absatz 1 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen unmittelbar befördert worden sind, so hat der neue Inhaber dies dem Kreis unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 12 Auskunftspflicht, Betretungsrecht**

- (1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, über § 11 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 KrWG).
- (3) Den Beauftragten des Kreises ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten des Kreises sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist der Kreis berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, ber. 2005 S. 818) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen vom Kreis ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

## **§ 13 Abfallberatung**

Der Kreis informiert und berät über die Möglichkeiten der Vermeidung, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, des Recyclings, der sonstigen Verwertung und der Beseitigung von Abfällen.

## **§ 14 Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Unterbleibt die dem Kreis obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, Naturkatastrophen, Pandemie, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) Im Fall des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

## § 15 Anfall der Abfälle

- (1) Dem Kreis nach § 17 Absatz 1 KrWG zu überlassende Abfälle gelten im Sinne dieser Satzung als angefallen, sobald die Voraussetzungen des Abfallbegriffs des § 3 Absatz 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Inhabers der Genehmigung der Abfallentsorgungsanlage über, sobald sie bei der Entsorgungsanlage (§ 5) angenommen sind; ausgenommen davon sind die bis zur Klärung der zulässigen Entsorgung sicherzustellenden Abfälle.
- (3) Der Kreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

## § 16 Entgelt

- (1) Für die Inanspruchnahme der vom Kreis nach § 5 Absatz 1 Nummer 10 zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen durch Anlieferungen von Abfällen, die nicht von den kreisangehörigen Kommunen nach deren Abfallentsorgungssatzungen eingesammelt und befördert werden, sind privatrechtliche Entgelte zu zahlen, die vom Anlieferer durch den vom Kreis beauftragten Anlagenbetreiber direkt in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erhoben werden. Die Höhe der Entgelte wird durch den Kreistag beschlossen.
- (2) Die Entsorgung der schadstoffhaltigen Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 wird unmittelbar zwischen dem Anlieferer und dem vom Kreis beauftragten Betreiber der jeweiligen Anlage (§ 5 Absatz 1 Nummer 2) nach Marktpreisen vereinbart.

## § 17 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der vom Kreis zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen (§ 5) werden – sofern nicht ein Entgelt nach § 16 gefordert wird – Benutzungsgebühren nach der Gebührensatzung des Kreises Viersen für die Abfallentsorgung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

## § 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
  1. vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Kommunen ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer vom Kreis zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlage (§ 5) befördert und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 7 Absatz 1 zuwiderhandelt,
  2. Abfälle unter Verstoß gegen § 3 und § 5 an den vom Kreis zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen anliefert,
  3. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 3 Abfälle anliefert,

4. entgegen § 9 Absatz 1 gegen Benutzerordnungen für Entsorgungsanlagen (§ 5) verstößt,
  5. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet (§ 11 Absatz 2),
  6. entgegen § 12 Absatz 1 erforderliche Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht fristgerecht abgibt,
  7. entgegen § 12 Absatz 2 oder 3 Halbsatz 1 das Betreten eines Grundstücks oder eines Betriebes nicht duldet oder entgegen § 12 Absatz 3 Halbsatz 2 eine Sammelstelle nicht zugänglich macht oder
  8. vollziehbare Anordnungen nach § 12 Absatz 4 Satz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht fristgerecht befolgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

## § 19 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen vom 12.12.2023 (Abl. Krs. Vie. Eintrag-Nr. 1104/2023) außer Kraft.

### **Anlage 1** zur Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen (§ 3 Absatz 1 Buchstabe a)

## Positivkatalog

In der nachfolgenden Tabelle sind alle für eine Entsorgung durch den Kreis Viersen zugelassenen Abfälle aufgelistet (§ 3 Absatz 1 Buchstabe a der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen). Jeder Abfallart ist ein Abfallschlüssel (sechstellige Nummer, Spalte 1, nachfolgend auch „ASN“) sowie eine zugehörige Abfallbezeichnung (Spalte 2) gemäß Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zugeordnet. Die Zuordnung zu einer Abfallart erfolgt nach Maßgabe der Regelungen der AVV, insbesondere den Bestimmungen und Vorgaben der Einleitung des Abfallverzeichnisses.

Die Abfallarten, deren ASN in Spalte 1 mit einem Sternchen (\*) versehen sind, sind gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Absatz 5 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit § 48 KrWG sowie der AVV.

Die Benutzung der vom Kreis Viersen zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen (Spalte 3 bis 11) richtet sich, soweit darüber in der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen nichts geregelt ist, nach der jeweiligen Benutzerordnung. In der Benutzerordnung können insbesondere für bestimmte Abfälle Vorgaben bezüglich der Art und Weise der Überlassung oder Beschränkungen der Menge geregelt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der jeweiligen Entsorgungsanlage dies erfordert.

Weitere Erläuterungen zu den Spalten 2 bis 11 der Tabelle sind der nachfolgenden Legende zu entnehmen.

Legende zu **Spalten 2 bis 11:**

WLZ Nettetal	= Wertstoff- und Logistikzentrum des Kreises, Zillessen-Allee 5, 41334 Nettetal
Deponie Brü II	= Deponie Brüggen II, Oebeler Heide 15, 41379 Brüggen
SonderAbf-ZwLager	= Sonderabfallzwischenlager, Kofferer Straße 90, 41812 Erkelenz, sowie Sonderabfallzwischenlager Bergiusstraße 8, 41540 Dormagen
Kompost-A	= Kompostierungsanlage der RETERRA Service GmbH, Hindenburgstraße 160, 41749 Viersen
Alttextilcontainer	= Containerstandorte in den Kommunen Brüggen, Grefrath, Kempen, Nettetal, Niederkrüchten, Schwalmtal, Tönisvorst, Viersen und Willich
WZ Nettetal	= Wertstoffzentrum des Kreises, Zillessen-Allee 5, 41334 Nettetal, für Abfälle aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen
WSH Viersen	= Wertstoffhof Viersen, Hindenburgstraße 160, 41749 Viersen, für Abfälle aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen
WSH Niederkrüchten	= Wertstoffhof Niederkrüchten, Gewerbering 7, 41372 Niederkrüchten, für Abfälle aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen
WSH Schwalmtal	= Wertstoffhof Schwalmtal, Hühnerkamp 5, 41366 Schwalmtal, für Abfälle aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen
a. n. g.	= Die Abkürzung „a. n. g.“ in Spalte 2 steht für „anderweitig nicht genannt“ und bezeichnet Abfallarten, deren ASN mit den Ziffern 99 enden.
HZVA	= Die Abkürzung „HZVA“ in Spalte 2 steht für Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung.

X = Die Zuordnung einer Abfallart zu einer Entsorgungsanlage wird durch ein Kreuz (X) in den Spalten 3 bis 9 der entsprechenden Tabellenzeile gekennzeichnet.

Die Zuordnung der Anlieferer zu den Entsorgungsanlagen ist in § 5 Absatz 2 der Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Viersen geregelt.

X<sup>Endnote</sup> = Wenn das Kreuz (X) in den Spalten 3 bis 11 mit einer Endnote versehen ist, gelten für die maßgebliche Abfallart besondere Bedingungen zur Annahme. Diese Bedingungen sind am Ende der Tabelle aufgeführt und im Rahmen der Anlieferung und Überlassung der maßgeblichen Abfallart an der jeweiligen Entsorgungsanlage zu beachten und einzuhalten.

X (E) = Die Abfallart wird an der Sammelstelle für Elektro- und Elektronikgeräte im Bereich des Wertstoffzentrums oder des Wertstoffhofs des Kreises angenommen.

X (S) = in Spalte 8: Die Abfallart wird an der Schadstoffannahmestelle (mobil) im Bereich des Wertstoffzentrums des Kreises in Nettetal (WLZ) angenommen. Die schadstoffhaltigen Abfälle dürfen nur zu den vom Kreis bekanntgegebenen Terminen angeliefert werden; die Termine sind in der für den Standort erlassenen Benutzerordnungen sowie auf der Website des Abfallbetriebes des Kreises Viersen im „Abfallnavi“ unter „Entsorgungs- und Ausgabestellen“ und in der „Abfall-App Kreis Viersen“ unter „Standorte“ abrufbar oder können bei der Abfallberatung des Kreises erfragt werden.

in Spalte 9: Die Abfallart wird an der Schadstoffsammelstelle im Bereich des Wertstoffhofs Viersen angenommen.

Abfallart		Zuweisung zur Entsorgungsanlage (Kreuz (X), ggf. mit Endnote)								
Abfall- schlüssel (ASN)	Abfallbezeichnung	WZ Nettetal	Deponie Brüggen II	SonderAbf- ZwLager	Kompost-A	Alttextil-con- tainer	WZ Nettetal	WSH Viersen	WSH Niederkrüch-	WSH Schwalmtal
Spalte (1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
<b>01</b>	<b>Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen</b>									
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen									
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen		X							
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen		X							
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen									
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten		X							
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen		X							
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen		X							
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen		X							
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Abfällen, die unter 01 03 10 fallen		X							



Abfallart		Zuweisung zur Entsorgungsanlage (Kreuz (X), ggf. mit Endnote)								
Abfall- schlüssel (ASN)	Abfallbezeichnung	WLZ Nettetal	Deponie Brüggen II	SonderAb- ZwLager	Kompost-A	Alttextil-con- tainer	WZ Nettetal	WSH Viersen	WSH Niederkrüch-	WSH Schwalmtal
Spalte (1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süß- wasserbohrungen		X							
01 05 05*	ölhaltige Bohrschlämme und -ab- fälle		X							
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohr- abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		X							
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und - abfälle mit Ausnahme derjeni- gen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen		X							
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme der- jenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen		X							
01 05 99	Abfälle a. n. g.		X							
<b>02</b>	<b>Abfälle aus Landwirtschaft, Gar- tenbau, Teichwirtschaft, Forst- wirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Vera- arbeitung von Nahrungsmitteln</b>									
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung									
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Cal- ciumcarbonatschlamm		X							
<b>04</b>	<b>Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie</b>									
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie									
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigen- en Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		X							
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigen- en Abwasserbehandlung mit		X							

Abfallart		Zuweisung zur Entsorgungsanlage (Kreuz (X), ggf. mit Endnote)								
Abfall- schlüssel (ASN)	Abfallbezeichnung	WLZ Nettetal	Deponie Brüggen II	SonderAbf- ZwLager	Kompost-A	Alttextil-con- tainer	WZ Nettetal	WSH Viersen	WSH Niederkrüch-	WSH Schwalmtal
Spalte (1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
	Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen									
<b>05</b>	<b>Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse</b>									
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination									
05 01 06*	ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung		X							
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		X							
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen		X							
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung		X							
05 01 17	Bitumen		X							
05 01 99	Abfälle a. n. g.		X							
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse									
05 06 99	Abfälle a. n. g.		X							
05 07	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport									
05 07 99	Abfälle a. n. g.		X							
<b>06</b>	<b>Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen</b>									
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden									
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten		X							

Abfallart		Zuweisung zur Entsorgungsanlage (Kreuz (X), ggf. mit Endnote)								
Abfall- schlüssel (ASN)	Abfallbezeichnung	WLZ Nettetal	Deponie Brüggen II	SonderAbf- ZwLager	Kompost-A	Alttextil-con- tainer	WZ Nettetal	WSH Viersen	WSH Niederkrüch-	WSH Schwalmtal
Spalte (1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen		X							
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten		X							
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen		X							
06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen									
06 04 99	Abfälle a. n. g.		X							
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung									
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		X							
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen		X							
06 08	Abfälle aus HZVA von Silicium und Siliciumverbindungen									
06 08 99	Abfälle a. n. g.		X							
06 13	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen a. n. g.									
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)		X							
06 13 03	Industrieruß		X							
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung		X							
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß		X							

Abfallart		Zuweisung zur Entsorgungsanlage (Kreuz (X), ggf. mit Endnote)								
Abfall- schlüssel (ASN)	Abfallbezeichnung	WLZ Nettetal	Deponie Brüggen II	SonderAbf- ZwLager	Kompost-A	Alttextil-con- tainer	WZ Nettetal	WSH Viersen	WSH Niederkrüch-	WSH Schwalmtal
Spalte (1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
06 13 99	Abfälle a. n. g.		X							
<b>07</b>	<b>Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen</b>									
07 01	Abfälle aus HZVA organischer Grundchemikalien									
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände		X							
07 01 99	Abfälle a. n. g.		X							
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.									
07 07 99	Abfälle a. n. g.		X							
<b>08</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben</b>									
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)									
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver		X							
08 02 99	Abfälle a. n. g.		X							
<b>10</b>	<b>Abfälle aus thermischen Prozessen</b>									
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)									
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt		X							
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung		X							

Abfallart		Zuweisung zur Entsorgungsanlage (Kreuz (X), ggf. mit Endnote)								
Abfall- schlüssel (ASN)	Abfallbezeichnung	WLZ Nettetal	Deponie Brüggen II	SonderAb- ZwLager	Kompost-A	Alttextil-con- tainer	WZ Nettetal	WSH Viersen	WSH Niederkrüch-	WSH Schwalmtal
Spalte (1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz		X							
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung		X							
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form		X							
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen		X							
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten		X							
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen		X							
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten		X							
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen		X							
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		X							
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen		X							

Abfallart		Zuweisung zur Entsorgungsanlage (Kreuz (X), ggf. mit Endnote)								
Abfall- schlüssel (ASN)	Abfallbezeichnung	WLZ Nettetal	Deponie Brüggen II	SonderAbf- ZwLager	Kompost-A	Alttextil-con- tainer	WZ Nettetal	WSH Viersen	WSH Niederkrüch-	WSH Schwalmtal
Spalte (1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		X							
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen		X							
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie									
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke		X							
10 02 02	unbearbeitete Schlacke		X							
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		X							
10 02 08	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen		X							
10 02 10	Walzzunder		X							
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		X							
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen		X							
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen		X							
10 02 99	Abfälle a. n. g.		X							
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie									
10 03 02	Anodenschrott		X							

Abfallart		Zuweisung zur Entsorgungsanlage (Kreuz (X), ggf. mit Endnote)								
Abfall- schlüssel (ASN)	Abfallbezeichnung	WLZ Nettetal	Deponie Brüggen II	SonderAbf- ZwLager	Kompost-A	Alttextil-con- tainer	WZ Nettetal	WSH Viersen	WSH Niederkrüch-	WSH Schwalmtal
Spalte (1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle		X							
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		X							
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen		X							
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie									
10 06 04	andere Teilchen und Staub		X							
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie									
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweit-schmelze)		X							
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbe-handlung		X							
10 07 04	andere Teilchen und Staub		X							
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung		X							
10 07 99	Abfälle a. n. g.		X							
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie									
10 08 04	Teilchen und Staub		X							
10 08 09	andere Schlacken		X							
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Aus-nahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen		X							
10 08 13	Abfälle aus der Anodenherstel-lung, die Kohlenstoff enthalten,		X							

Abfallart		Zuweisung zur Entsorgungsanlage (Kreuz (X), ggf. mit Endnote)								
Abfall- schlüssel (ASN)	Abfallbezeichnung	WLZ Nettetal	Deponie Brüggen II	SonderAbf- ZwLager	Kompost-A	Alttextil-con- tainer	WZ Nettetal	WSH Viersen	WSH Niederkrüch-	WSH Schwalmtal
Spalte (1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
	mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen									
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl									
10 09 03	Ofenschlacke		X							
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen		X							
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen		X							
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen		X							
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen		X							
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält		X							
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt		X							
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten		X							
10 09 12	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen		X							
10 09 99	Abfälle a. n. g.		X							
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen									
10 10 03	Ofenschlacke		X							

Abfallart		Zuweisung zur Entsorgungsanlage (Kreuz (X), ggf. mit Endnote)								
Abfall- schlüssel (ASN)	Abfallbezeichnung	WLZ Nettetal	Deponie Brüggen II	SonderAbf- ZwLager	Kompost-A	Alttextil-con- tainer	WZ Nettetal	WSH Viersen	WSH Niederkrüch-	WSH Schwalmtal
Spalte (1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen		X							
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen		X							
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen		X							
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen		X							
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält		X							
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt		X							
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten		X							
10 10 12	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen		X							
10 10 99	Abfälle a. n. g.		X							
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen									
10 11 03	Glasfaserabfall		X							
10 11 05	Teilchen und Staub		X							
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen		X							
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt		X							

Abfallart		Zuweisung zur Entsorgungsanlage (Kreuz (X), ggf. mit Endnote)								
Abfall- schlüssel (ASN)	Abfallbezeichnung	WLZ Nettetal	Deponie Brüggen II	SonderAb- ZwLager	Kompost-A	Alttextil-con- tainer	WZ Nettetal	WSH Viersen	WSH Niederkrüch-	WSH Schwalmtal
Spalte (1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Kathodenstrahlröhren)		X							
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt		X							
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten		X							
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen		X							
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		X							
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen		X							
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		X							
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen		X							
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		X							
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen		X							
10 11 99	Abfälle a. n. g.		X							

Abfallart		Zuweisung zur Entsorgungsanlage (Kreuz (X), ggf. mit Endnote)								
Abfall- schlüssel (ASN)	Abfallbezeichnung	WLZ Nettetal	Deponie Brüggen II	SonderAb- ZwLager	Kompost-A	Alttextil-con- tainer	WZ Nettetal	WSH Viersen	WSH Niederkrüch-	WSH Schwalmtal
Spalte (1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug									
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen		X							
10 12 03	Teilchen und Staub		X							
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung		X							
10 12 06	verworfenene Formen		X							
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)		X							
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		X							
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen		X							
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten		X							
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen		X							
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		X							
10 12 99	Abfälle a. n. g.		X							
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen									
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen		X							



Abfallart		Zuweisung zur Entsorgungsanlage (Kreuz (X), ggf. mit Endnote)								
Abfall- schlüssel (ASN)	Abfallbezeichnung	WLZ Nettetal	Deponie Brüggen II	SonderAbf- ZwLager	Kompost-A	Alttextil-con- tainer	WZ Nettetal	WSH Viersen	WSH Niederkrüch-	WSH Schwalmtal
Spalte (1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
	schichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z.B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)									
11 01 08*	Phosphatierschlämme		X							
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten		X							
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen		X							
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen		X							
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten		X							
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		X							
11 01 99	Abfälle a. n. g.		X							
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nicht-eisen-Hydrometallurgie									
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse		X							
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung									
11 05 01	Hartzink		X							
11 05 02	Zinkasche		X							







Abfallart		Zuweisung zur Entsorgungsanlage (Kreuz (X), ggf. mit Endnote)								
Abfall- schlüssel (ASN)	Abfallbezeichnung	WLZ Nettetal	Deponie Brüggen II	SonderAbf- ZwLager	Kompost-A	Alttextil-con- tainer	WZ Nettetal	WSH Viersen	WSH Niederkrüch-	WSH Schwalmtal
Spalte (1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		X							
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen		X							
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien									
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)			X			X (S) <sup>5</sup>	X (S) <sup>5</sup>		
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien			X				X (S)		
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten			X			X (S)	X (S)		
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten			X			X (S)	X (S)		
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen			X				X (S)		
16 08	Gebrauchte Katalysatoren									
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)		X							
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten		X							

Abfallart		Zuweisung zur Entsorgungsanlage (Kreuz (X), ggf. mit Endnote)								
Abfall- schlüssel (ASN)	Abfallbezeichnung	WLZ Nettetal	Deponie Brüggen II	SonderAbf- ZwLager	Kompost-A	Alttextil-con- tainer	WZ Nettetal	WSH Viersen	WSH Niederkrüch-	WSH Schwalmtal
Spalte (1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.		X							
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)		X							
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		X							
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien									
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten		X							
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen		X							
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten		X							
16 11 04	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen		X							
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten		X							
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgi-		X							

Abfallart		Zuweisung zur Entsorgungsanlage (Kreuz (X), ggf. mit Endnote)								
Abfall- schlüssel (ASN)	Abfallbezeichnung	WLZ Nettetal	Deponie Brüggen II	SonderAb- ZwLager	Kompost-A	Alttextil-con- tainer	WZ Nettetal	WSH Viersen	WSH Niederkrüch-	WSH Schwalmtal
Spalte (1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
	schen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen									
<b>17</b>	<b>Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)</b>									
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik									
17 01 01	Beton		X				X	X		
17 01 02	Ziegel		X				X	X		
17 01 03	Fliesen und Keramik		X				X	X		
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten		X							
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen		X				X	X		
17 02	Holz, Glas und Kunststoff									
17 02 01	Holz							X		
17 02 02	Glas		X							
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		X <sup>2</sup>					X <sup>10</sup>		
17 03	Bitumengemische, Kohlenteeer und teerhaltige Produkte									
17 03 01*	kohlenteeerhaltige Bitumengemische		X							

Abfallart		Zuweisung zur Entsorgungsanlage (Kreuz (X), ggf. mit Endnote)								
Abfall- schlüssel (ASN)	Abfallbezeichnung	WLZ Nettetal	Deponie Brüggen II	SonderAb- ZwLager	Kompost-A	Alttextil-con- tainer	WZ Nettetal	WSH Viersen	WSH Niederkrüch-	WSH Schwalmtal
Spalte (1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen		X							
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)									
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing		X							
17 04 02	Aluminium		X							
17 04 06	Zinn		X							
17 04 07	gemischte Metalle		X							
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		X							
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut									
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten		X							
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen		X							
17 05 05*	Baggerygut, das gefährliche Stoffe enthält		X							
17 05 06	Baggerygut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt		X							
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält		X							
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt		X							
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe									
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält		X							





Abfallart		Zuweisung zur Entsorgungsanlage (Kreuz (X), ggf. mit Endnote)								
Abfall- schlüssel (ASN)	Abfallbezeichnung	WLZ Nettetal	Deponie Brüggen II	SonderAbf- ZwLager	Kompost-A	Alttextil-con- tainer	WZ Nettetal	WSH Viersen	WSH Niederkrüch-	WSH Schwalmtal
Spalte (1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen		X							
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten		X							
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		X							
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen		X							
19 02 99	Abfälle a. n. g.		X							
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle									
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 08 fallen		X							
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen		X							
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle		X							
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen		X							
19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung									
19 04 01	verglaste Abfälle		X							
19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung		X							

Abfallart		Zuweisung zur Entsorgungsanlage (Kreuz (X), ggf. mit Endnote)								
Abfall- schlüssel (ASN)	Abfallbezeichnung	WLZ Nettetal	Deponie Brüggen II	SonderAbf- ZwLager	Kompost-A	Alttextil-con- tainer	WZ Nettetal	WSH Viersen	WSH Niederkrüch-	WSH Schwalmtal
Spalte (1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.									
19 08 02	Sandfangrückstände		X							
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern		X							
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen		X							
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten		X							
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen		X							
19 08 13*	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten		X							
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen		X							
19 08 99	Abfälle a. n. g.		X							
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser									
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung		X							
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung		X							

Abfallart		Zuweisung zur Entsorgungsanlage (Kreuz (X), ggf. mit Endnote)								
Abfall- schlüssel (ASN)	Abfallbezeichnung	WLZ Nettetal	Deponie Brüggen II	SonderAbf- ZwLager	Kompost-A	Alttextil-con- tainer	WZ Nettetal	WSH Viersen	WSH Niederkrüch-	WSH Schwalmtal
Spalte (1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle		X							
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustau- schern		X							
19 09 99	Abfälle a. n. g.		X							
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdich- ten, Pelletieren) a. n. g.									
19 12 05	Glas		X							
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)		X							
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten		X							
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjeni- gen, die unter 19 12 11 fallen		X							
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser									
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten		X							
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derje- nigen, die unter 19 13 01 fallen		X							
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten		X							

Abfallart		Zuweisung zur Entsorgungsanlage (Kreuz (X), ggf. mit Endnote)								
Abfall- schlüssel (ASN)	Abfallbezeichnung	WLZ Nettetal	Deponie Brüggen II	SonderAbf- ZwLager	Kompost-A	Alttextil-con- tainer	WZ Nettetal	WSH Viersen	WSH Niederkrüch-	WSH Schwalmtal
Spalte (1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen		X							
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten		X							
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen		X							
<b>20</b>	<b>Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen</b>									
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)									
20 01 01	Papier und Pappe	X					X	X	X	X
20 01 02	Glas		X				X <sup>3</sup>	X <sup>3</sup>	X <sup>3</sup>	
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	X <sup>14</sup>								
20 01 10	Bekleidung					X <sup>11</sup>	X <sup>11</sup>	X <sup>11</sup>	X <sup>11</sup>	X <sup>11</sup>
20 01 11	Textilien					X <sup>11</sup>	X <sup>11</sup>	X <sup>11</sup>	X <sup>11</sup>	X <sup>11</sup>
20 01 13*	Lösemittel			X			X (S)	X (S)		
20 01 14*	Säuren			X			X (S)	X (S)		
20 01 15*	Laugen			X			X (S)	X (S)		
20 01 17*	Fotochemikalien			X			X (S)	X (S)		

Abfallart		Zuweisung zur Entsorgungsanlage (Kreuz (X), ggf. mit Endnote)								
Abfall- schlüssel (ASN)	Abfallbezeichnung	WLZ Nettetal	Deponie Brüggen II	SonderAbf- ZwLager	Kompost-A	Alttextil-con- tainer	WZ Nettetal	WSH Viersen	WSH Niederkrüch-	WSH Schwalmtal
Spalte (1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
20 01 19*	Pestizide			X			X (S)	X (S)		
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle			X			X (E)	X (E)		
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluor- chlorkohlenwasserstoffe enthal- ten						X (E)	X (E)		
20 01 25	Speiseöle und -fette							X <sup>12</sup>		
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme der- jenigen, die unter 20 01 25 fallen			X			X (S)	X (S)		
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten			X			X (S)	X (S)		
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen			X			X (S)	X (S)		
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme der- jenigen, die unter 20 01 31 fallen			X			X (S)	X (S)		
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten			X			X <sup>9</sup>	X (S) <sup>9</sup>		
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen			X			X	X (S)		
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elek- tronische Geräte, die gefährliche Bauteile <sup>i</sup> enthalten, mit Aus- nahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen						X (E)	X (E)		

Abfallart		Zuweisung zur Entsorgungsanlage (Kreuz (X), ggf. mit Endnote)								
Abfall- schlüssel (ASN)	Abfallbezeichnung	WLZ Nettetal	Deponie Brüggen II	SonderAb- ZwLager	Kompost-A	Alttextil-con- tainer	WZ Nettetal	WSH Viersen	WSH Niederkrüch-	WSH Schwalmtal
Spalte (1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
	<i>[<sup>1)</sup> Gefährliche Bauteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z. B. unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Akkumulatoren und Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.]</i>									
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen						X (E)	X (E)	X (E)	X (E)
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält						X	X		
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	X					X	X	X	
20 01 39	Kunststoffe						X	X	X	
20 01 40	Metalle						X	X	X	
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen		X							
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)									
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	X <sup>6</sup>			X <sup>6</sup>		X <sup>6</sup>	X <sup>6</sup>	X <sup>6</sup>	X <sup>6</sup>
20 02 02	Boden und Steine		X							
20 03	Andere Siedlungsabfälle									
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	X					X	X		
20 03 02	Marktabfälle	X <sup>14</sup>								
20 03 03	Straßenkehrsicht		X <sup>7</sup>							
20 03 07	Sperrmüll	X <sup>13</sup>					X <sup>13</sup>	X <sup>13</sup>	X <sup>13</sup>	X <sup>13</sup>

**Endnoten:**

- <sup>1</sup> Verpackungen im Sinne des § 3 Verpackungsgesetz sind nach § 3 Absatz 1 Buchstabe b der Satzung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht der Dualen Systeme unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen. Auf dem Gelände des durch ein Kreuz (X) gekennzeichneten WZ oder WSH des Kreises steht zur Erfassung dieser Abfälle ein Container zur Verfügung; zur Erfassung von Verpackungen aus Glas stehen auf dem Gelände des durch ein Kreuz (X) gekennzeichneten WZ oder WSH des Kreises Altglascontainer zur Verfügung. Die hierüber erfassten Abfälle werden im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems nach den §§ 13 ff. Verpackungsgesetz entsorgt.
- <sup>2</sup> zu ASN 17 02 04\*: An der Deponie Brüggen II werden von dieser Abfallart nur Glasabfälle angenommen.
- <sup>3</sup> zu ASN 20 01 02: An den jeweiligen Anlagen wird nur Möbelglas/ Flachglas (als Anteile aus dem Sperrmüll; kein Fensterglas, keine Glasbausteine) angenommen.
- <sup>4</sup> zu ASN 16 01 03: Von dieser Abfallart werden nur Pkw- und Motorradreifen (mit oder Felgen) angenommen.
- <sup>5</sup> zu ASN 16 05 04\*: Von dieser Abfallart werden nur Spraydosen, aber keine Gasflaschen, -patronen oder -kartuschen sowie keine Lachgas- und Helium-Einwegzylinder angenommen.
- <sup>6</sup> zu ASN 20 02 01: Gartenabfälle aus privaten Haushaltungen, ausgenommen Baumschnitt/Wurzeln über 15 Zentimeter Durchmesser.
- <sup>7</sup> zu ASN 20 03 03: Straßenkehricht wird an der Deponie Brüggen II nur in den Monaten März bis einschließlich August angenommen.
- <sup>8</sup> zu ASN 15 01 10\*: Von dieser Abfallart werden am WZ Nettetal nur Kunststoff- und Metallverpackungen sowie am WSH Viersen nur Kunststoff-, Metall- und Glasverpackungen angenommen.
- <sup>9</sup> zu ASN 20 01 33\*: An den jeweiligen Anlagen werden von der Abfallart 16 06 01\* (Bleibatterien) nur Pkw- und Motorrad-Starterbatterien angenommen.
- <sup>10</sup> zu ASN 17 02 04\*: Von dieser Abfallart wird am WSH Viersen nur Holz angenommen.
- <sup>11</sup> zu ASN 20 01 10 und 20 01 11: Zugelassen sind Altkleider, Heimtextilien und Altschuhe, wie zum Beispiel: Jeans, Strickjacken, T-Shirts, Pullover, Mäntel, Jacken, Röcke, Kleider, Stoffhosen, Unterwäsche, Socken (paarweise gebündelt), Schuhe inklusive Stiefel und Sandalen (paarweise gebündelt), Schals, Mützen, Hüte, Handschuhe (paarweise gebündelt), Handtaschen, Gürtel, Handtücher, Gardinen, Tischdecken, Bettwäsche, Wolldecken, Plüschtiere, mit Federn gefüllte Decken und Kissen.  
Nicht zugelassen sind folgende Abfälle: mit Kunststofffasern gefüllte Decken und Kissen, Textiltapeten, Schlittschuhe und Rollerblades, Gummistiefel, Koffer und Körbe, Teppiche, Regenschirme, Schneidereiabfälle, Putzlumpen, (Gewebe-)Planen, Matratzen, Liegestuhlaufgaben sowie Restabfälle und Wertstoffe, die satzungsgemäß anderweitig gesammelt werden.
- <sup>12</sup> zu ASN 20 01 25: Es werden nur pflanzliche Speiseöle und -fette ohne Beimengungen in Form von Speiseresten angenommen (zum Beispiel Frittierfett, Salatöl, Konservenöle).
- <sup>13</sup> zu ASN 20 03 07: Sperrmüll sind ausschließlich sperrige Abfälle aus privaten Haushaltungen in Form von beweglichen Gegenständen (das heißt sie sind nicht fest mit der Wohnung verbunden und werden üblicherweise bei einem Umzug mitgenommen), die als Einzelteil angeliefert werden und

nicht mit vertretbarem Aufwand in einen Restabfallbehälter eingefüllt werden können. Als Anhaltspunkt werden folgende Abmessungen herangezogen: längste Seite des Einzelteils über 50 Zentimeter oder zweitlängste Seite über 45 Zentimeter.

- <sup>14</sup> Von dieser Abfallart werden nur Nahrungsmittel- und Küchenabfälle pflanzlicher Herkunft sowie Nahrungsmittel- und Küchenabfälle tierischer Herkunft, ausgenommen rohe Fleisch- und rohe Fischabfälle, angenommen.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Viersen (Abfallentsorgungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 10.10.2024

gez.  
Dr. Coenen  
Landrat

**946/2024 Allgemeinverfügung zur Umsetzung der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) nach § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) vom 10. 10. 2024 (BAnz AT 17.10.2024 B4) bezüglich des Versorgungsmangels der Bevölkerung mit isotonischen natriumchloridhaltigen Arzneimittel**

Die folgende Allgemeinverfügung ergeht auf Grundlage von § 79 Abs. 5 des Arzneimittelgesetzes (AMG) vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394) in der z. Z. geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 3a der Verordnung über die Zuständigkeiten im Humanarzneimittel-, Medizinprodukte- und Apothekenwesen sowie auf dem Gebiet des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen vom 25. Januar 2022 (GV. NRW. S. 100) in der z. Z. geltenden Fassung sowie der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) vom 10. Oktober 2024 (BAnz AT 17.10.2024 B4).

**Allgemeinverfügung**

**Regelungen**

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten für Apotheken, die ihren Sitz im Gebiet des Kreises Viersen haben.

**I. Gestattung**

Den öffentlichen Apotheken sowie den Krankenhausapotheken im Gebiet des Kreises Viersen wird im Rahmen ihres gesetzlichen Versorgungsauftrags nach § 1 Abs. 1 Apothekengesetz und auf Grundlage von § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) gestattet, in der Bundesrepublik Deutschland nicht zugelassene oder nicht in deutscher Sprache gekennzeichnete isotonische natriumchloridhaltige Arzneimittel abweichend von § 73 Abs. 1 Nr. 1 AMG nach Deutschland zu verbringen sowie befristet in Deutschland in den Verkehr zu bringen.

Diese Gestattung gilt nur für Arzneimittel, die aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bezogen werden und dort rechtmäßig im Verkehr sind.

Eine Bevorratung der betreffenden Arzneimittel kann in angemessenem Umfang zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Versorgung der Patientinnen und Patienten erfolgen. Die maximale Höhe der Bevorratung orientiert sich an den in §§ 15 und 30 Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) genannten durchschnittlichen Bedarfen.

Über das Verbringen ist eine Dokumentation anzufertigen, die eine Rückverfolgbarkeit der Lieferkette gewährleistet. Hierzu sind die Angaben nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 ApBetrO zu dokumentieren. Die Dokumentation ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Auf die Beachtung der Informations- und Beratungspflichten, die sich aus § 20 ApBetrO ergeben sowie die Vorgaben zur Abgabe durch Krankenhausapotheken und krankenhausesorgende Apotheken nach § 31 ApBetrO wird hingewiesen.

## II. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Die Gestattung gilt bis einschließlich 31. März 2025.

Sollte das Bundesministerium für Gesundheit bereits zuvor feststellen, dass ein Versorgungsmangel oder eine bedrohliche übertragbare Krankheit im Sinne des § 79 Abs. 5 AMG nicht mehr vorliegt, endet diese Gestattung mit dem Zeitpunkt der Feststellung und Bekanntmachung. Maßgebend ist der Tag nach der entsprechenden öffentlichen Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit im Bundesanzeiger.

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## **Begründung**

Die hierfür erforderliche Feststellung des Bundesministeriums für Gesundheit nach § 79 Abs. 5 Satz 5 AMG liegt durch die Bekanntmachung im Bundesanzeiger vom 10.10.2024, veröffentlicht am 17.10.2024 (BAnz AT 17.10.2024 B4) vor. Konkret hat das BMG folgendes festgestellt:

„Auf Grund des § 79 Absatz 5 des Arzneimittelgesetzes (AMG) macht das Bundesministerium für Gesundheit bekannt:

Der Bedarf an isotonischen natriumchloridhaltigen Lösungen kann derzeit nicht vollständig gedeckt werden, ungeachtet der bei den zugelassenen Arzneimitteln erfolgenden Produktion in maximaler Auslastung. Daher sind zusätzliche Importe zur Sicherstellung der Versorgung erforderlich.

Bei isotonischen natriumchloridhaltigen Arzneimitteln handelt es sich um Arzneimittel, die zur Vorbeugung oder Behandlung lebensbedrohlicher Erkrankungen benötigt werden. Eine alternative gleichwertige Arzneimitteltherapie steht nicht zur Verfügung.

Diese Feststellung ermöglicht es den zuständigen Behörden der Länder, nach Maßgabe des § 79 Absatz 5 und 6 AMG im Einzelfall ein befristetes Abweichen von den Vorgaben des AMG zu gestatten. Das Bundesministerium für Gesundheit wird bekannt machen, wenn der Versorgungsmangel nicht mehr vorliegt.“

Durch diese Allgemeinverfügung wird der legitime Zweck erreicht, die Versorgung der Bevölkerung mit isotonischen natriumchloridhaltigen Arzneimitteln sicherzustellen. Die getroffene Maßnahme ist geeignet, da den Apotheken eine weitere Möglichkeit zur Beschaffung und Bevorratung entsprechender Arzneimittel eröffnet wird. Die Maßnahme ist auch angemessen und auf das erforderliche Maß begrenzt, da sich diese Allgemeinverfügung darauf beschränkt, den Apotheken die Bevorratung und die Abgabe der betreffenden Arzneimittel aus EU- Ländern oder Staaten der EWR in Hinblick auf Umfang und Menge auf Basis der geltenden apothekenrechtlichen Bestimmungen zu gestatten. Die übrigen Regelungen des § 73 AMG sind einzuhalten. Eine geeignete Dokumentation des Verbringens ist in Hinblick auf die gebotene Rückverfolgbarkeit im Falle von beispielsweise Rückrufen zu führen. Überdies ist die Maßnahme auf den Versorgungsmangel befristet und endet spätestens am 31. März 2025.

Der Widerrufsvorbehalt stützt sich auf § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und ermöglicht es der Behörde ggf. kurzfristig zu reagieren, wenn dies insbesondere aus Gründen der Arzneimittelsicherheit erforderlich sein sollte.

**Rechtsbehelf**

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf erheben. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 200860, 40105 Düsseldorf. Die Klage kann schriftlich beim Verwaltungsgericht eingereicht oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erklärt werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Viersen, 21.10.2024

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Gesundheitsamt

Im Auftrag

gez.  
Dr. Lipperheide

## Gemeinde Grefrath

### **947/2024    Bebauungsplan Oe 24 „Grefrather Straße“ und 52. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren; hier: Einleitung des Aufstellungs- bzw. Änderungsverfahrens**

Der Rat der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath hat in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Die Verwaltung wird beauftragt, das landesplanerische Einvernehmen zur 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath bei der Bezirksregierung Düsseldorf einzuholen.

Nachfolgend wird der wirksame Flächennutzungsplan der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath gemäß § 2 BauGB geändert (52. Änderung des Flächennutzungsplanes).

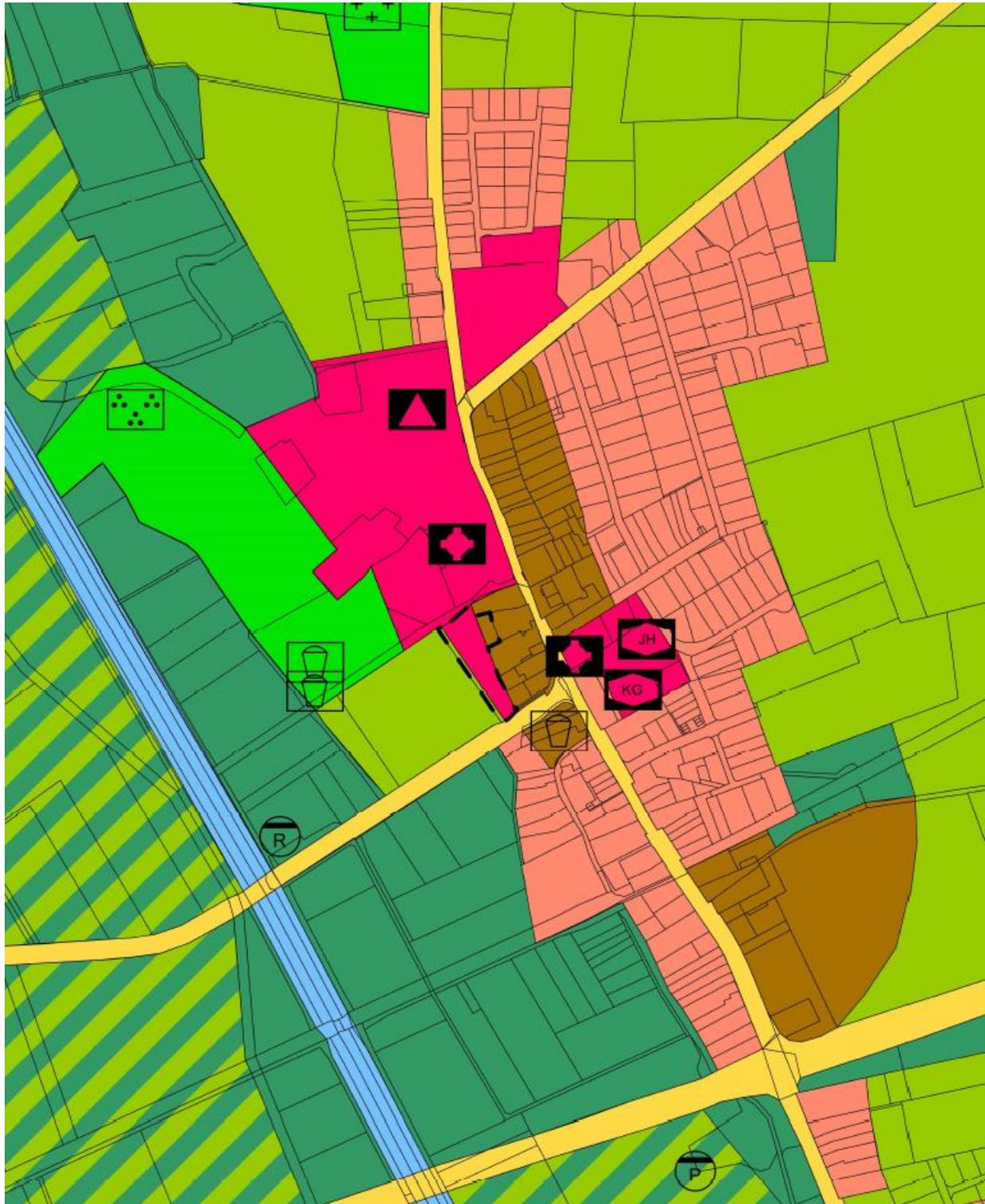
Die vorläufige Abgrenzung des Änderungsbereiches ist aus beigefügten Planausschnitt ersichtlich, der Bestandteil dieses Änderungsbeschlusses ist.

Ein Bebauungsplan mit der Bezeichnung Oe 24 „Grefrather Straße“ wird gemäß § 2 BauGB aufgestellt. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 BauGB) mit der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die vorläufige Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus beigefügtem Planausschnitt ersichtlich, der Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses ist.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen städtebaulichen Vertrag zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung als Parkplatz, Wohnmobilstellplatz und Wohnbaufläche auszuarbeiten und mit der Antragstellerin abzustimmen. Der Vertrag hat die Übernahme aller Planungskosten durch die Antragstellerin zum Inhalt.

### Übersichtskarte 52. Änderung des Flächennutzungsplanes (unmaßstäblich)





## 948/2024 Widerspruchsrecht BMG in besonderen Fällen

### 1: Widerspruchsrecht nach § 50 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes, Melderegisterauskünften in besonderen Fällen

Zu Melderegisterauskünften in besonderen Fällen (§ 50 Abs. 1 bis 3 des Bundesmeldegesetzes) aus dem Einwohnermelderegister der Gemeinde Grefrath wird über bestehende Widerspruchsmöglichkeiten informiert:

Wenn die Einwohner der Gemeinde Grefrath nicht ausdrücklich widersprechen, darf die Meldebehörde nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes in den nachstehenden Fällen des § 50 Bundesmeldegesetz Auskünfte aus dem Melderegister erteilen:

Absatz 1: Auskünfte über die Wahlberechtigten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl Oder Abstimmung vorausgehenden Monaten.

Absatz 2: Auskünfte an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alter- oder Ehejubiläen,

Absatz 3: Auskünfte an Adressbuchverlage zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Auskunftserteilung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 50 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes widersprechen. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung sowie einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

### 2: Widerspruchsrecht nach § 42 Absatz 3 Satz 2 Bundesmeldegesetz gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft (nach § 42 Absatz 2 Bundesmeldegesetz)

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. Derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift,
6. Auskunftssperren nach § 51 sowie
7. Sterbedatum.

Die betreffenden Personen habe das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung sowie einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweils öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften

Widersprüche können formlos an die Gemeinde Grefrath – Bürgerservice, Markt 2, 47929 Grefrath, gerichtet werden.

Grefrath, den 25.09.2024

Gemeinde Grefrath

Der Bürgermeister

Im Auftrag

gez.

Röttges

## **949/2024 Widerspruchsrecht nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr“**

Nach § 58 b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierzu tauglich sind. Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung nach § 58 c des Soldatengesetzes unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und spätestens im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Die Daten sind gemäß § 56 c des Soldatengesetzes so zu übermitteln, dass die Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2026 volljährig werden, bis zum 31. März 2025 beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr vorliegen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift im Bürgerservice der Gemeinde Grefrath, Markt 2, 47929 Grefrath einzulegen.

Grefrath, den 25.09.2024  
Gemeinde Grefrath  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez.  
Röttges

## Stadt Kempen

### 950/2024 Bekanntmachung der Stadt Kempen Flächennutzungsplan der Stadt Kempen - 63. Änderung - Südlich Hausheckweg - Stadtteil Kempen

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) und  
öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Planungsausschuss der Stadt Kempen hat in seiner Sitzung am 23.09.2024 beschlossen, gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) das Verfahren für die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes einzuleiten.

In gleicher Sitzung wurde dem Entwurf der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung zugestimmt und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Absatz 2 BauGB gefasst.

Ziel ist es, die Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ im Wesentlichen in „Wohnbaufläche“ zu ändern. Weiter soll die Trasse der dargestellten Hauptverkehrsstraße (Westtangente) an die tatsächlich realisierbare Lage angepasst werden. Hier erfolgt eine redaktionelle Klarstellung.

Der von der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffene Bereich liegt im Stadtteil Kempen und erfasst im Wesentlichen die Flächen im Kempener Westen, östlich der Straelener Straße südlich des Hausheckweges. Der Planbereich erfasst auch einen schmalen Streifen, der sich vom Hausheckweg in südlicher Richtung bis zur Ziegelheider Straße erstreckt. Der von der Änderung betroffene Bereich ist dem beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Der Entwurf zur 63. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der Begründung inkl. Umweltbericht und den vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

**04.11. bis einschließlich 06.12.2024**

auf der Internetseite der Stadt Kempen veröffentlicht.

[Aktuelle Beteiligungen in Bauleitplanverfahren und Projektplanungen | Stadt Kempen](#)

([www.kempen.de](http://www.kempen.de) > Umwelt Wirtschaft Wohnen > Stadtplanung > Beteiligungen in Bauleitplanverfahren)

Zusätzlich werden die Unterlagen durch öffentliche Auslegung, als leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit i. S. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, bei der Stadtverwaltung Kempen, in 47906 Kempen, Buttermarkt 1, Planungs- Bauordnungs- und Denkmalamt, für den oben genannten Zeitraum

montags bis donnerstags von	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
und von	14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags von	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
sowie nach individueller Terminabsprache	

zur Verfügung gestellt.

Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

<b>Themenblock</b>	<b>Kurzinhalt</b>	<b>Informationsquelle</b>
<i>Mensch, Gesundheit</i>	<i>Lärmimmissionen, klimatische Veränderungen</i>	<i>Umweltbericht, Begründung</i>
<i>Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt</i>	<i>vorkommende Arten und Biotoptypen, biologische Vielfalt Prognose hinsichtlich artenschutzrechtlicher Konflikte</i>	<i>Umweltbericht, Begründung  Artenschutzprüfung</i>
<i>Boden</i>	<i>vorkommende Böden, Bodenfruchtbarkeit, Wasserhaltevermögen, Versiegelung und Verdichtung der Böden</i>	<i>Umweltbericht, Begründung, Stellungnahme Geologischer Dienst NRW</i>
<i>Boden</i>	<i>Hinweise zur Vorgehensweise beim Auffinden von Kampfmitteln</i>	<i>Bezirksregierung Düsseldorf Kampfmittelbeseitigungsdienst</i>
<i>Fläche</i>	<i>Inanspruchnahme, Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen</i>	<i>Umweltbericht, Begründung</i>
<i>Wasser</i>	<i>Grund- und Oberflächenwasser, Hochwassergefahr Hinweis auf eine großflächige Verunreinigung des Grundwassers durch Kohlenwasserstoffe</i>	<i>Umweltbericht, Begründung  Kreis Viersen, Begründung</i>
<i>Luft, Klima</i>	<i>Klimatope, thermische Ausgleichsflächen, Veränderung des Mikroklima Starkregen, Schadstoffemissionen</i>	<i>Umweltbericht</i>
<i>Landschaft</i>	<i>Empfehlung von Schutzabpflanzungen zum Ortsrand, Ortsrandeingrünung</i>	<i>Umweltbericht, Begründung</i>

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können zum Entwurf der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes Stellungnahmen abgegeben werden.

Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, z.B. per E-Mail an [stadtplanung@kempen.de](mailto:stadtplanung@kempen.de). Sie können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg bei der vorgenannten Dienststelle abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

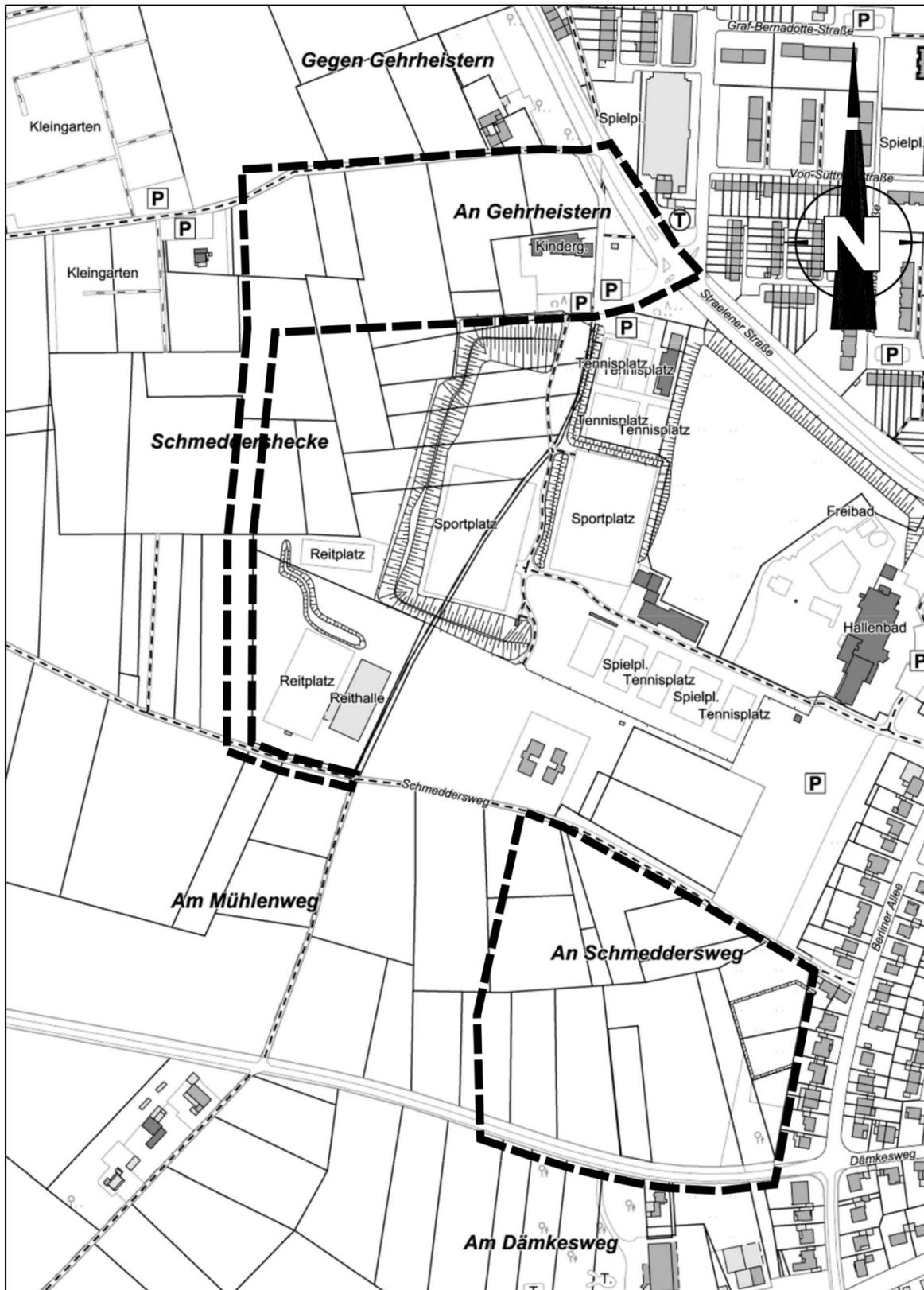
Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Um-

wRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Kempen, den 09.10.2024

In Vertretung

gez. Schröder  
Techn. Beigeordneter



**Bereich des Bebauungsplans Nr. 171  
- Kempener Westen -**



## 951/2024 Bebauungsplan Nr. 168 – Erweiterung Schulcampus - Stadtteil Kempen

hier: Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplans

Der Rat der Stadt Kempen hat am 08.10.2024 den Bebauungsplan Nr. 168 – Erweiterung Schulcampus - als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet erfasst im Wesentlichen den Bereich des Ludwig-Jahn-Sportplatzes. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 168 ist im beigefügten Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 168 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan wurde nach § 13 a BauGB als der Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Der Flächennutzungsplan wurde auf dem Wege der Berichtigung angepasst.

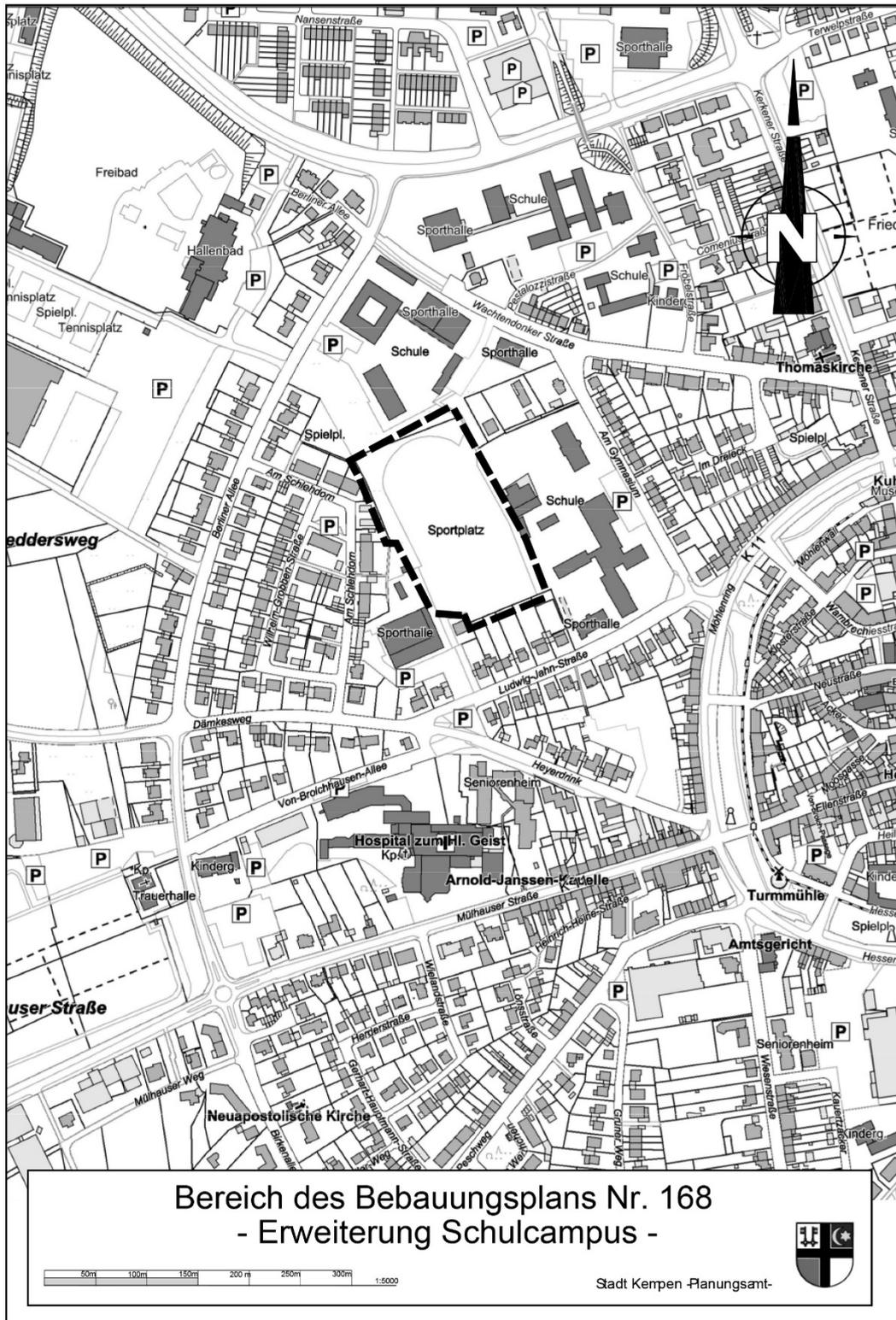
Der Bebauungsplan wird mit der Begründung ab sofort bei der Stadtverwaltung Kempen, Buttermarkt 1, im Planungs-, Bauordnungs- und Denkmalamt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

### **Hinweise:**

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:
  - a) Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kempen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
2. Gemäß § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.  
Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplans nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 15.10.2024

gez. Gielen  
1. Beigeordneter



## **952/2024    Bebauungsplan Nr.169 – Wohnbebauung südlich Krefelder Weg – Stadtteil Kempfen**

hier:    Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) und  
          öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Planungsausschuss der Stadt Kempfen hat in seiner Sitzung am 23.09.24 beschlossen, gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 169 aufzustellen.

In gleicher Sitzung wurde dem Entwurf des Bebauungsplans einschließlich der Begründung zugestimmt und der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) gefasst.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 169 – Wohnbebauung Krefelder Weg - sollen die planungsrechtlichen Voraussetzung für eine Wohnbebauung auf den Flächen der ehemaligen Gärtnerei geschaffen werden.

Der Planbereich erfasst im Wesentlichen den Bereich zwischen Krefelder Weg und Kempener Außenring. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 169 ist im beigefügten Kartenausschnitt kenntlich gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 169 wird mit der Begründung inkl. Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

**04.11.24 bis einschließlich 06.12.24**

auf der Internetseite der Stadt Kempfen veröffentlicht:

<https://www.kempfen.de/stadt-rathaus-politik/aktuelles/buergerbeteiligungen>

Zusätzlich werden die Unterlagen durch öffentliche Auslegung, als leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit i. S. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, bei der Stadtverwaltung Kempfen, in 47906 Kempfen, Buttermarkt 1, Planungs-, Bauordnungs- und Denkmalamt, für den oben genannten Zeitraum

montags bis donnerstags	von	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
und	von	14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
sowie nach individueller Terminabsprache		

zur Verfügung gestellt.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

<b>Themenblock</b>	<b>Kurzinhalt</b>	<b>Informationsquelle</b>
<i>Mensch, Gesundheit</i>	<i>Verkehrslärm</i>	<i>Umweltbericht, Schalltechnische Untersuchung, Stellungnahme Kreis Viersen</i>
	<i>Prognose zum Verkehrsaufkommen in Varianten, Empfehlung zur Verkehrsabwicklung und Erschließung</i>	<i>Verkehrstechnische Untersuchung</i>
	<i>Erdbebengefahr</i>	<i>Umweltbericht, Stellungnahme Geologischer Dienst NRW</i>
<i>Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt</i>	<i>vorkommende Arten und Biotoptypen, biologische Vielfalt,</i>	<i>Umweltbericht, Artenschutzprüfung Stufe I.</i>
	<i>Prognose hinsichtlich artenschutzrechtlicher Konflikte</i>	<i>Artenschutzprüfung</i>
<i>Boden</i>	<i>vorkommende Böden, Bodenfruchtbarkeit, Versiegelung und Verdichtung der Böden</i>	<i>Umweltbericht</i>
	<i>Baugrund, Schichtenfolge, Grundwasser, Versickerung</i>	<i>Orientierende altlasten- und abfallbezogene Bodenuntersuchung, Hydrologisches Gutachten,</i>
	<i>Geologische und hydrologische Verhältnisse</i>	<i>Orientierende altlasten- und abfallbezogene Bodenuntersuchung</i>
	<i>Hinweis auf fruchtbare Böden (Parabraunerden) mit sehr hoher Funktionserfüllung</i>	<i>Stellungnahme Kreis Viersen</i>
	<i>Hinweise auf Altlasten</i>	<i>Orientierende altlasten- und abfallbezogene Bodenuntersuchung, Umweltbericht, Kreis Viersen</i>
<i>Fläche</i>	<i>Flächenverbrauch, Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Ausgleichsmaßnahmen</i>	<i>Landwirtschaftskammer NRW</i>
<i>Wasser</i>	<i>Versickerung von Niederschlagswasser</i>	<i>Hydrologisches Gutachten zur Versickerung von Niederschlagswasser</i>
	<i>Grund- und Oberflächenwasser, Hochwassergefahr</i>	<i>Entwässerungsstudie Bauvorhaben südl. Krefelder Weg, Kempen, Hydrologisches Gutachten zur Versickerung von Niederschlagswasser, Umweltbericht</i>
<i>Luft, Klima</i>	<i>Klimabereich, Hitzebelastung, Kaltluftproduktion</i>	<i>Umweltbericht</i>
<i>Landschaft</i>	<i>Landschaftsbestandteile, Beschreibung des Landschaftsraumes, Vorbelastung durch umgebende Bebauung</i>	<i>Umweltbericht</i>
<i>Kultur- und Sachgüter</i>	<i>Belange des Bodendenkmal-schutzes</i>	<i>Stellungnahme LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Umweltbericht</i>

Während der öffentlichen Auslegung können zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 169 Stellungnahmen abgegeben werden.

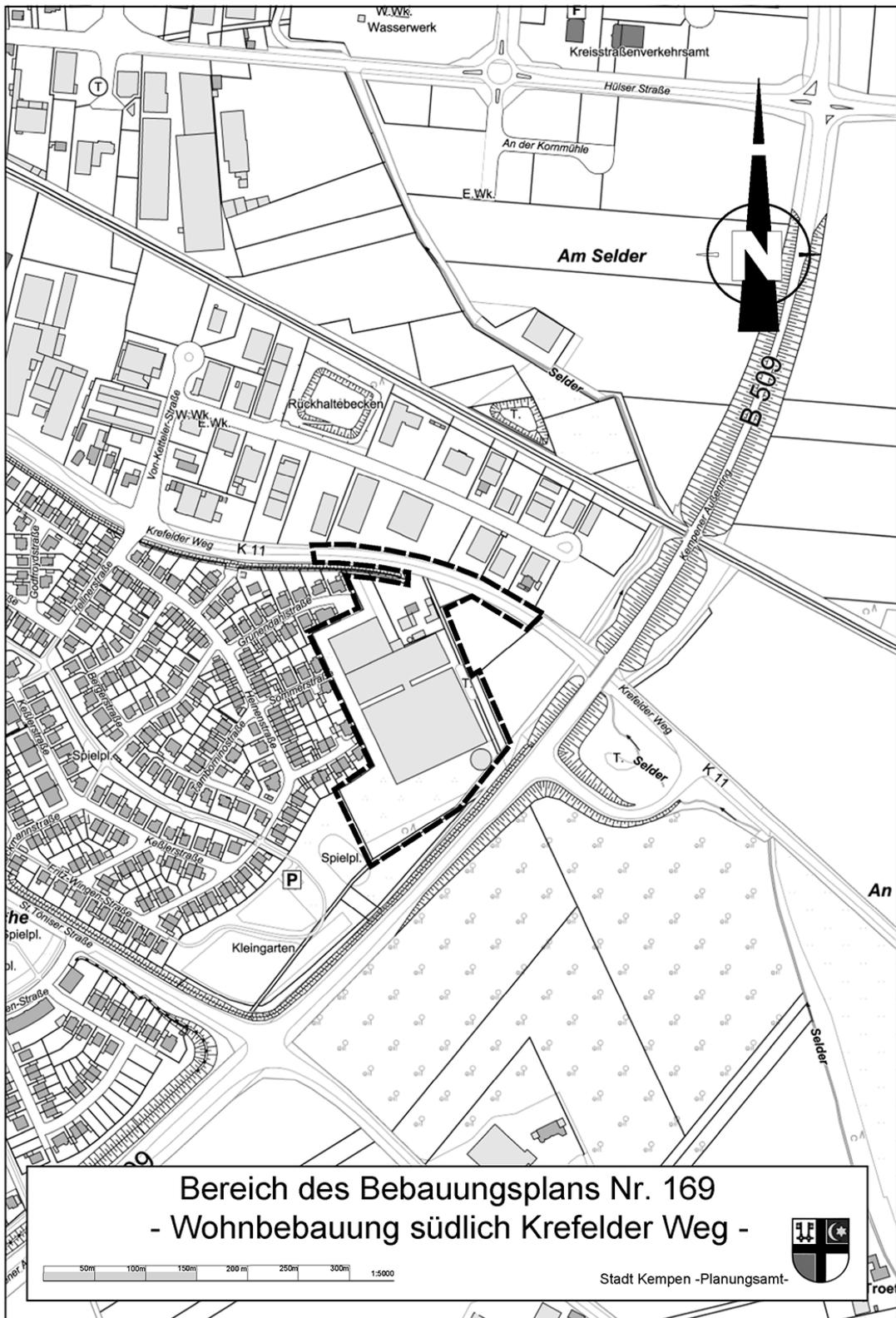
Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, z.B. per E-Mail an [stadtplanung@kempen.de](mailto:stadtplanung@kempen.de). Sie können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg bei der vorgenannten Dienststelle abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Kempen, den 15.10.24

In Vertretung

gez. Schröder  
Techn. Beigeordneter



## 953/2024 Bebauungsplan Nr.174 – Marienburgstraße/St.Peterskirchstraße – Stadtteil Kempen

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) und  
frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Planungsausschuss der Stadt Kempen hat in seiner Sitzung am 23.09.24 beschlossen, gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 174 aufzustellen.

In gleicher Sitzung wurde dem Entwurf des Bebauungsplans zugestimmt und der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) gefasst. Mit dem Bebauungsplan Nr. 174 - Marienburgstraße - sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass der Bereich mit Wohnnutzungen nachverdichtet werden kann.

Der Planbereich erfasst im Wesentlichen den Bereich eine Fläche zwischen den Straßen Marienburgstraße, Dinkelbergstraße, St.Peterskirchstraße und Herkenrathstraße.  
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 174 ist im beigefügten Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

An dieser Planung soll die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig beteiligt werden. Entsprechend wird der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 174 in der Zeit vom

**04.11.2024 bis einschließlich 06.12.2024**

auf der Internetseite der Stadt Kempen veröffentlicht:

<https://www.kempen.de/stadt-rathaus-politik/aktuelles/buergerbeteiligungen>

Zusätzlich werden die Unterlagen durch öffentliche Auslegung, als leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit i. S. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, bei der Stadtverwaltung Kempen, in 47906 Kempen, Buttermarkt 1, Planungs-, Bauordnungs- und Denkmalamt, für den oben genannten Zeitraum

montags bis donnerstags	von	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
und	von	14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
sowie nach individueller Terminabsprache		

zur Verfügung gestellt.

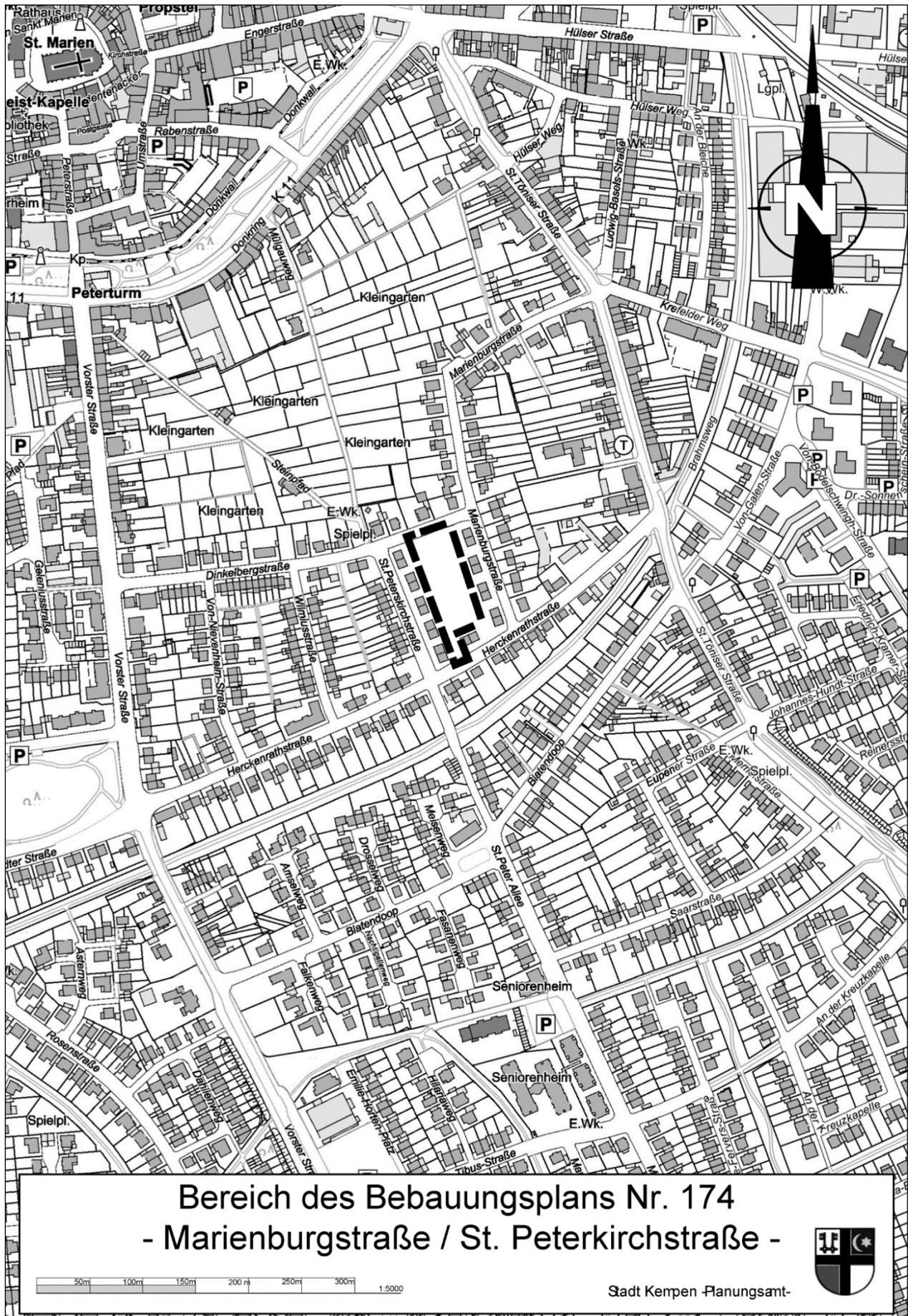
Während dieser Zeit besteht Gelegenheit, die Planung einzusehen und sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten zu lassen.

Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Anregungen können bei der vorgenannten Dienststelle auch schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift abgegeben werden. Anregungen können darüber hinaus auch per E-Mail an [stadtplanung@kempen.de](mailto:stadtplanung@kempen.de) gesendet werden.

Kempen, den 16.10.2024

In Vertretung

gez. Schröder  
Techn. Beigeordneter



## Stadt Nettetal

### 954/2024 1. Öffentliche Zustellung einer Festsetzung

#### Öffentliche Zustellung einer Festsetzung der Ersatzvornahme

PKW mit dem amtlichen Kennzeichen VIE-DQ77  
Standort An St. Peter 4, 41334 Nettetal

Gegen den Halter des o.g. Fahrzeuges, aktuelle Anschrift unbekannt, ist am 10.10.2024 eine Festsetzung der Ersatzvornahme ergangen.

Gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Nettetal – Fachbereich für Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Raum Nr. 245, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal eingesehen werden.

Die Festsetzung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nettetal, 10.10.2024

Der Bürgermeister

i.A. Hein

## **955/2024 1. Öffentliche Zustellung einer Androhung der Ersatzvornahme**

### **Öffentliche Zustellung einer Androhung der Ersatzvornahme**

Fahrzeug VW Caddy, Farbe weiß  
Standort Nordstraße 1, 41334 Nettetal

Gegen den Halter des o.g. Fahrzeuges, aktuelle Anschrift unbekannt, ist am 10.10.2024 eine Androhung der Ersatzvornahme ergangen.

Gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Nettetal – Fachbereich für Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Raum Nr. 245, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal eingesehen werden.

Die Festsetzung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nettetal, 10.10.2024

Der Bürgermeister

i.A. Hein

## 956/2024 Öffentliche Bekanntmachung des NetteBetriebs der Stadt Nettetal

Gemäß § 3 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –EigVO- in Verbindung mit § 8 Abs. 3 der Betriebssatzung der Stadt Nettetal für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „NetteBetrieb“ vom 19.12.2007, in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 30.06.2021 ist der Kreis der Vertretungsberechtigten sowie der Umfang der Vertretungsbefugnis von der Betriebsleitung entsprechend den Bestimmungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen. Zur öffentlichen Bekanntmachung der Vertretungsberechtigten sowie dem Umfang der Vertretungsbefugnis im Amtsblatt des Kreises Viersen 2010, S. 787, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2012, S. 18, im Amtsblatt des Kreis Viersen 2013, S. 300, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2014, S. 868, im Amtsblatt des Kreis Viersen 2015, S. 122, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2015, S. 601, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2015, S. 914, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2015, S. 947, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2016, S. 310, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2016, S. 668, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2016, S. 932, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 304, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 363, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 726, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 810 im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 1094, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 1377, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2018, S. 1332, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 11/2019, Vorgangsnummer 211/2019, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 42/2019, Vorgangsnummer 848/2019, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr 6/2020, Vorgangsnummer 91/2020, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 16/2020, Vorgangsnummer 237/2020, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 36/2020, Vorgangsnummer 499/2020, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 43/2020, Vorgangsnummer 592/2020, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 55/2020, Vorgangsnummer 819/2020, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 2/2021, Vorgangsnummer 24/2021, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 6/2021, Vorgangsnummer 75/2021 ,im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 8/2021, Vorgangsnummer 111/2021 im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 20/2021, Vorgangsnummer 237/2021, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 31/2021, Vorgangsnummer 396/2021, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 13/2022, Vorgangsnummer 248/2022, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 27/2022, Vorgangsnummer 523/2022, im Amtsblatt 22/2023 Vorgangsnummer 707/2023; im Amtsblatt 24/2023 Vorgangsnummer 806/202; im Amtsblatt 13/2024 Vorgangsnummer 474/2024, im Amtsblatt des Kreises Viersen 14/2024 Vorgangsnummer 510/2024, im Amtsblatt des Kreises Viersen 23/2024 Vorgangsnummer 774/2024 und im Amtsblatt des Kreises Viersen 28/2024 Vorgangsnummer 882/2024 wird nun folgende Änderung bekannt gemacht:

Zusätzlich beauftragt: Huanyu Bi (seit 01.10.2024)

Unterzeichnungsberechtigt ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses: Hans-Willi Pergens, Harald Rothen, Siegfried Scheithauer  
Vertretungsberechtigt: Jens Giese, David Tühl, Martin Bense, Heike Meinert, Kerstin Duve, Nils Hauschild

Beauftragt: Bernd Buzalski, Dieter Cox, Marita Dickmanns, Thomas Dohmen, Dirk Hendrix, Jörg Jacobs, Birgit Kneip, Peter Klocke, Ewald Meier, Ulrike Mertens, Renate Schiffer, Werner Schrievers, Björn Schwan, Sonja Stangenberg, Astrid Strommenger-Reich, Jochen Wigger, Wilfried Das, Kerstin Engels, Uwe Siegersma, Holger Wefers, Johannes Sprünger, Astrid Giesen, Nicola Heitzer, Torben Feikes, Stefanie Obst, Michaela Bechtel, Heinz-Gerd Schummers, Lucas Kierdorf, Claudia Facius, Jacqueline van Dahlen, Sven Schumacher, Sabrina Winz, Tobias Sagel, Christian Motten, Arvid-Thomas Töneßen, Markus Winzek, Sara Sagel, Sascha Ahlreip, Stefan Giebitz, Anja Pickmann, Reiko Bannwarth, Dirk de Fries, Till Deckers, Silvia Mellen, Tim Dyckmanns, Maria Windhausen, Bianca Herlings, Svenja Schottenhammel, Sven Jentges, Thomas Heyman, Stylianos Karagiannis, Andrea Straatmann, Aline Bouten, Eva Fey, Tobias Finken, Hannah Buffen, Melvin von den Bruck, Lena Rosowski, Rico Mühlbruch, Sandra Brouwers, Michael Schröder, Georg Felder, Marion Stemmanns, Thomas Nieendick, Jan Leewen, Hendrik Saunus und Huanyu Bi

Nettetal, den 01.10.2024

NetteBetrieb der Stadt Nettetal



Hans-Willi Pergens  
Administrativer Betriebsleiter



Harald Rothen  
Kaufmännischer Betriebsleiter



Siegfried Scheithauer  
Technischer Betriebsleiter

## 957/2024 Lärmaktionsplanung 4. Runde der Stadt Nettetal- Inkrafttreten-

Nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie ist die Stadt Nettetal dazu verpflichtet gewesen spätestens bis zum 18. Juli 2024 einen Lärmaktionsplan zu erstellen. Dabei handelt es sich um ein Gesamtkonzept, das Maßnahmen zur Minderung der Lärmbelastung und zum Schutz ruhiger Gebiete umfasst. Im Rahmen der Lärmaktionsplanung sollen Ziele, Strategien und Maßnahmen zur Reduzierung der Lärmbelastung erarbeitet werden, welche schädliche Auswirkungen durch Umgebungslärm verhindern, vorbeugen oder mindern.

Grundlage für den Lärmaktionsplan ist die Lärmkartierung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, in der die Lärmbelastungen in Nettetal aufgezeigt sind.

Während der Erstellung des Lärmaktionsplans wurden zwei Öffentlichkeitsbeteiligungen durchgeführt. Die erste Beteiligung fand vom 18.12.2023 bis zum 31.01.2024 statt. Die zweite Beteiligung erfolgte vom 08.04.2024 bis zum 08.05.2024. Die Anmerkungen der Bürgerschaft sind in den Lärmaktionsplan eingeflossen.

Am 25.06.2024 wurde der Lärmaktionsplan vom Ausschuss für Stadtplanung und Mobilität beschlossen. Am 04.07.2024 wurde der Beschluss durch den Rat bestätigt. Somit ist die Lärmaktionsplanung (Stufe 4) nach EU-Umgebungslärmrichtlinie für die Stadt Nettetal gültig.

Der Lärmaktionsplan, inklusive der eingegangenen Stellungnahmen und deren Abwägung, steht auf der Homepage der Stadt unter <https://www.nettetal.de/leben-nettetal/bauen-wohnen-mobilitaet/laermaktionsplan#> zur Einsicht und zum Download zur Verfügung.

Nettetal, den 07. Oktober 2024

In Vertretung

gez. Grünh

## **Gemeinde Niederkrüchten**

**958/2024 Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen  
dem Kreis Viersen  
und den Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten und Schwalmtal sowie den  
Städten Kempen, Nettetal und Tönisvorst über die Wahrnehmung der Aufgaben der  
internen Meldestelle im Sinne des Hinweisgeberschutzgesetzes in Verbindung mit  
dem Hinweisgeberschutzgesetz-Ausführungsgesetz**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Kreis Viersen und den Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten und Schwalmtal sowie den Städten Kempen, Nettetal und Tönisvorst über die Wahrnehmung der Aufgaben der internen Meldestelle im Sinne des Hinweisgeberschutzgesetzes in Verbindung mit dem Hinweisgeberschutzgesetz-Ausführungsgesetz vom 14. / 18. / 19.06. und 31.07.2024 gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 09.08.2024 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 34 vom 22.08.2024) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Niederkrüchten, den 17. Oktober 2024

Der Bürgermeister

In Vertretung

gez. Schippers

## Gemeinde Schwalmtal

### 959/2024 Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

#### 1.) § 50 BMG - Melderegisterauskunft in besonderen Fällen

**Abs. 1** Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

**Abs. 2** Die Meldebehörde darf auf Verlangen von Mandatsträgern, Presse und Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Dabei werden Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums übermittelt. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläum sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

**Abs. 3** Adressbuchverlagen darf zum Zweck der Herausgabe von Adressbüchern Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilt werden.

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach § 50 Absatz 5 BMG zu widersprechen.

#### 2.) Widerspruchsrecht nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr gemäß § 58c Abs. 1 des Soldatengesetzes (SG) jährlich bis zum 31. März - Namen, Vornamen und gegenwärtige Anschrift von deutschen Staatsangehörigen (Männern und Frauen), die im nächsten Jahr volljährig werden.

#### 3.) Widerspruchsrecht nach § 42 Abs. 3 Satz 2 des Bundesmeldegesetzes gegen die Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, sofern sie nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Abs. 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift, Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG sowie Sterbedatum.

Familienangehörige sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft.

Widersprüche können schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgerservice der Gemeinde Schwalmatal, Markt 20, 41366 Schwalmatal, eingelegt werden. Sie gelten bis zu dessen Widerruf.

Schwalmtal, im Oktober 2024

Der Bürgermeister

gez. Andreas Gisbertz

## Stadt Viersen

### 960/2024 Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an Herrn Selcuk Özturan, zuletzt wohnhaft Hofstr. 4, 41747 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 09.09.2024 (Aktenzeichen: 24/27864) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 16.10.2024

Stadt Viersen  
Die Bürgermeisterin  
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz  
- Personal und Verwaltung –  
Im Auftrag  
gez. Janßen

**961/2024 Ordnungsverfügung KFZ - FB30/I/70-10/187-24/Bar**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf meine Veranlassung hin wurde Ihr nicht für den Straßenverkehr zugelassenes Fahrzeug

<b>Fabrikat/Typ:</b>	<b>KFZ Anhänger Humbaur</b>
<b>Amtl. Kennzeichen:</b>	<b>ohne</b>
<b>ehemaliger Standort:</b>	<b>Viersen, Alte Bachstraße 8</b>

am 30.08.2024 von der **Firma Bröker, Industriering 29, 41751 Viersen** sichergestellt.

1. Ich fordere Sie hiermit auf, Ihr Fahrzeug **bis zum 10.11.2024 bei o. g. Firma abzuholen** oder einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen bzw. künftig ordnungsgemäß abzustellen.
2. Gleichzeitig ordne ich hiermit die **Verwertung des Fahrzeugs nach Fristablauf** für den Fall an, dass Sie das Fahrzeug nicht innerhalb der unter Ziffer 1 eingeräumten Frist auslösen.

Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (Bundesgesetzblatt I - BGBl. I - Seite 686) in der z. Zt. geltenden Fassung angeordnet.

### **Rechtsgrundlagen**

Das Abschleppen, Sicherstellen und Verwahren Ihres Fahrzeuges stützt sich auf § 14 Ordnungsbehördengesetz (OBG) i. V. m. § 32 Straßenverkehrsordnung (StVO), § 24 Nr. 13 OBG i. V. m. §§ 43 Nr. 1, 44, 45 Polizeigesetz NRW (PolG NRW).

Die Verwertung des Fahrzeuges wird gemäß § 24 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - GVNRW - Seite 528) in Verbindung mit § 45 Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1990 (GV NRW Seite 70) in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen angeordnet.

### **Begründung zu 1 und 2:**

Nach meinen Erkenntnissen sind Sie letzter Halter des o. a. Kraftfahrzeuges, das am 30.08.2024 in Viersen, auf der Straße Alte Bachstraße 8, mittig im öffentlichen Straßenverkehrsraum vorgefunden wurde. Ihr Fahrzeug stellte somit eine erhebliche gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar. Vor Ort konnten Sie nicht durch meinen Außendienstmitarbeiter auffindig gemacht werden, sodass das Fahrzeug aus den v. g. Gründen am 30.08.2024 im Rahmen der Ersatzvornahme abgeschleppt und sichergestellt wurde.

Nach § 32 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist es unzulässig, Gegenstände auf Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden

kann. Ungesicherte Kraftfahrzeuge, die im öffentlichen Straßenverkehrsraum abgestellt sind, stellen eine erhebliche Störung im Sinne des § 32 Abs. 1 StVO dar. Ihr Fahrzeug wurde in diesem Zusammenhang zur Sicherung Ihres Eigentumes sichergestellt.

Es bestand eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die nur durch sofortiges Entfernen des Fahrzeuges beseitigt werden konnte. Da sich kein Verfügungsberechtigter in der Nähe des Fahrzeuges befand, ist das Abschleppunternehmen Fa. Bröker beauftragt worden, das Fahrzeug im Wege der Ersatzvornahme zu entfernen. Die Verwertung des Fahrzeuges nach Fristablauf ist geboten, da es auf Grund seines Alters und Zustandes nur noch einen minimalen Wert darstellt, und die längere Aufbewahrung Kosten verursachen würde, die in keinem Verhältnis zum Wert des Fahrzeuges stehen.

**Hier sind bereits die Kosten der Abschleppmaßnahme in Höhe von ca. 95,00 € sowie seit dem 30.08.2024 tägliche Standgebühren von 6,00 EUR entstanden. Darüber hinaus werden Verwaltungsgebühren in Höhe von mindestens 75,00 EUR erhoben.**

Insoweit stehen die Kosten bereits jetzt in keinem angemessenen Verhältnis zum Wert des Fahrzeuges und werden durch die täglichen Standgebühren weiter anwachsen. Im Zusammenhang mit der Verwertung erhöhen sich die Verwaltungsgebühren auf bis zu 150,00 EUR. Die somit begründete Besorgnis, dass die Kosten auch im Zeitraum bis zur Entscheidung in der Hauptsache weiter zum Nachteil der Allgemeinheit anwachsen werden, begründet ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung der Verfügung und überwiegt insoweit das private Interesse am einstweiligen Nichtvollzug.

#### **Hinweis:**

Bei Abholung Ihres Kfz bei dem von mir beauftragten Abschleppunternehmen können Sie die Abschlepp- und die Standkosten unmittelbar vor Ort entrichten. Machen Sie von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so werden die vorgenannten Kosten ebenfalls per Leistungsbescheid von Ihnen gefordert.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionsstr. 39, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. (weitere Informationen finden Sie auf der Seite [www.justiz.de](http://www.justiz.de)) Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende

Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

**Hinweis:**

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung der Klage kann auf Ihren Antrag durch das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

**962/2024 Flächennutzungsplan der Stadt Viersen 22. Anpassung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Irmgardisstift“ im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 314-2 „Irmgardisstift“ in Viersen-Süchteln ist der wirksame Flächennutzungsplan für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 314-2 dahingehend berichtigt worden, dass die bisherige Darstellung von Flächen für den Gemeinbedarf in die Darstellung Wohnbauflächen (W) überführt wurde.

Der Verlauf der Grenze des Geltungsbereiches der 22. Anpassung des Flächennutzungsplanes ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Bei der Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB handelt es sich um einen redaktionellen Vorgang auf den die Regelvorschriften des Baugesetzbuches über die Aufstellung von Bauleitplänen nicht anzuwenden sind. Die Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, sie bedarf keiner Begründung und auch keiner Genehmigung. Die Anpassung des Flächennutzungsplanes ist jedoch nach eingetretener Rechtskraft des in Bezug zur Anpassung stehenden Bebauungsplanes bekannt zu machen.

Der Rat der Stadt Viersen hat den Bebauungsplan Nr. 314-2 „Irmgardisstift“ in seiner Sitzung am 02.07.2024 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen, dieser Beschluss wurde mit der Folge der Rechtskraft des Bebauungsplanes am 26.09.2024 im Amtsblatt des Kreises Viersen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Hinweise zur Einsichtnahme und auf Grundlage der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und des BauGB:

Die 22. Anpassung des Flächennutzungsplanes wird zur Einsicht im Fachbereich 60 - Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23 - 29, 41747 Viersen, Rathaus, 2. Obergeschoss, während der folgenden Dienststunden bereitgehalten:

- montags bis donnerstags von 08:00 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr
- freitags von 08:00 bis 12:30 Uhr

sowie im Internetportal des Landes unter [www.bauleitplanung.nrw.de](http://www.bauleitplanung.nrw.de) veröffentlicht.

Über den Inhalt des Planes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136) sowie gemäß § 215 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I Nr. 394), wird auf Folgendes hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich, eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Viersen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die 22. Anpassung des Flächennutzungsplanes der Stadt Viersen im Wege der Berichtigung, Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme sowie die aufgrund der GO NRW und des BauGB erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Viersen, den 21.10.2024

Gez.

A n e m ü l l e r

Bürgermeisterin



## Stadt Willich

### **963/2024 Öffentliche Zustellung Schreiben Stadt Willich / Vollstreckung – Herr Sven Lintjens**

Das an Herrn Sven Lintjens zuletzt wohnhaft: Weisenheimer Straße 11, 99510 Ilmtal-Weinstraße, z.Zt. unbekanntem Aufenthalts, gerichtete Schreiben der Stadtkasse Willich als Vollstreckungsbehörde vom 02.10.2024, Geschäftszeichen VLST28032008/0138, wird gemäß §§ 1 u. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Geschäftsbereich III/8 der Stadt Willich, Zentrale Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, Am Schwarzen Pfuhl, Hauptstraße 150 in 47877 Willich, werktags, außer samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr zur Abholung bereit. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt. Auskunft erteilt: Frau Vaßbeck Telefon: 02154/949-196

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Willich, den 09.10.2024

Stadt Willich  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez.  
Wolfgang Greuel  
Leiter der Vollstreckungsbehörde

## Sonstige

**964/2024 Einladung zur öffentlichen Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Amern in 41366 Schwalmtal am Donnerstag, 14. November 2024, um 20:00 Uhr**

Jagdgenossenschaft Amern  
Der Jagdvorsteher

Bekanntmachung  
der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Amern

### Einladung

zur öffentlichen Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Amern in 41366 Schwalmtal

**am Donnerstag, den 14. November 2024, um 20:00 Uhr**

**im Hause Wassenberg, Vogelsrath 71, 41366 Schwalmtal.**

Alle Jagdgenossen werden hiermit gemäß §§ 9 und 16 der Satzung der Jagdgenossenschaft vom 29.05.2012 in der zurzeit gültigen Fassung zu dieser Versammlung eingeladen.

### Tagesordnung

1. Mitteilungen des Jagdvorstehers
2. Neubesetzung der Schrift- und Kassenführung rückwirkend zum 01.04.2024
3. Jagdrevier Amern 6  
hier: Verlängerung des Pachtvertrages über eine 4 ha große Teilfläche
4. Prüfung der Jahresrechnung  
hier: 2022/2023 und 2023/2024
5. Auswirkungen der Umsatzsteuerpflicht von Pachteinnahmen
6. Beschlussfassung über die Höhe der zu verteilenden Jagdpacht  
hier: Geschäftsjahr 2024/2025 und 2025/2026
7. Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für die Geschäftsjahre 2024/2025 und 2025/2026
8. Verschiedenes

In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse im Rahmen der Satzung vertreten lassen. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten. Personengemeinschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts haben einen Vertreter zu bevollmächtigen. Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden zu Beginn der Genossenschaftsversammlung vorzulegen ist.

Schwalmtal, den 07.10.2024

Der Jagdvorstand

gez. Schroers  
Jagdvorsteher

## **965/2024 Jagdgenossenschaft Viersen-Boisheim – Einladung zur Jahresversammlung**

### Einladung

Die Eigentümer der Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Viersen Boisheim gehören, werden zur Jahresversammlung 2024:

**am Mittwoch den 20. November 2024 um 19:00 Uhr in das Restaurant „Zum Schänzchen“,  
Am Schänzchen 5, 41334 Nettetal eingeladen**

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Totengedenken
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie der anwesende Jagdgenossen bzw. deren Vertreter und der von ihnen vertretenen Flächen
3. Genehmigung der Niederschrift der Jahresversammlung 2023
4. Kassenbericht für das Geschäftsjahr 2023/2024
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung der Geschäftsführung und des Gesamtvorstandes
7. Ergänzungswahl zum Jagdvorstand ( 1. Beisitzer)
8. Ergänzungswahl Kassenprüfer
9. Vorlage des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr 2025/26 und Beschlussfassung über die für das Geschäftsjahr 2025/26 auszahlende Jagdpacht
10. Mitteilungen und Verschiedenes

Jagdgenossen, die verhindert sind, können sich gem. § 10 Abs. 4 der Satzung durch eine geschäftsfähige Person vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss sich vor Versammlungsbeginn durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen.

Ein Bevollmächtigter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Die von dem Bevollmächtigten vertretenen Flächen dürfen einschließlich seiner eigenen Flächen ein Drittel der der jagdbaren Flächen des Jagdbezirks der Jagdgenossenschaft nicht übersteigen.

Viersen, 16.10.2024

gez. R Hermans

-Jagdvorsteher -

**966/2024 114. Genossenschaftsversammlung der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft - LINEG - am 05.12.2024, 11:00 Uhr, Kulturhalle Neukirchen-Vluyn, Von-der-Leyen-Platz 1, 47506 Neukirchen-Vluyn**

Tagesordnung

- 1 Genehmigung der Niederschriften über die 112. und 113. Genossenschaftsversammlung
- 2 Bericht des Vorsitzenden des Genossenschaftsrates über die Tätigkeit des Genossenschaftsrates im Jahr 2024
- 3 Bericht des Vorstandes über die Tätigkeit der Genossenschaft für das Jahr 2024
- 4 Entgegennahme des Jahresberichtes 2023
- 5 Abnahme des Jahresabschlusses 2023 und Entlastung des Vorstandes für das Jahr 2023  
- Bericht der genossenschaftlichen Rechnungsprüfer über die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 gemäß § 14 der Satzung der LINEG und Entlastung des Vorstandes -
- 6 Verwendung des Bilanzgewinnes
- 7 Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses 2025 und Wahl der genossenschaftlichen Rechnungsprüfer für das Jahr 2025
- 8 Aufstellung der Übersichten über erforderliche Unternehmen gemäß § 3 Abs. 2 LINEGG - Fortschreibung 2025 –
- 9 Feststellung des Wirtschaftsplanes 2025
- 10 Ersatzwahl zum Genossenschaftsrat
- 11 Verschiedenes

gez. Dipl.-Ing. Jürgen Eikhoff  
Vorsitzender des Genossenschaftsrates





**Amtsblatt**



Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-  
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

**Herausgeber:** Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

**E-Mail:** [amtsblatt@kreis-viersen.de](mailto:amtsblatt@kreis-viersen.de)

**Erscheinungsweise:** Alle 14 Tage

**Topographisches Landeskartenwerk:**

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung  
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

**Bezug:** Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

**Kündigung:** Nur zum Jahresende, sie muss bis  
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

**Verantwortlich für den Inhalt:** Landrat Dr. Andreas Coenen

**Druck:** Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen